



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Berufs- und Weiterbildung

Bern, 30. April 2025

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung
vom 14. Juni – 4. Oktober 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage	4
3	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	4
3.1	Vernehmlassungsverfahren	4
3.2	Eingegangene Stellungnahmen.....	4
3.3	Einsichtnahme	5
3.4	Darstellung der Ergebnisse	5
4	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	6
4.1	Kurzübersicht zu den Ergebnissen	6
4.1.1	Vorlage insgesamt.....	6
4.1.2	Bezeichnungsrecht /-schutz (Art. 29a BBG).....	6
4.1.3	Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» (Art. 44a BBG) ...	7
4.1.4	Englisch als zusätzliche mögliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Prüfungen (Art. 28 Abs. 1 ^{bis} BBG)	7
4.1.5	Flexibilisierung der Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen NDS HF (Art. 29 Abs. 3 ^{bis} BBG).....	8
4.2	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen im BBG	9
4.2.1	Art. 28 Abs. 1 ^{bis}	9
4.2.2	Art. 29 Abs. 3	10
4.2.3	Art. 29 Abs. 3 ^{bis}	11
4.2.4	Art. 29 Abs. 3 ^{bis} : zu den NDS HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege	14
4.2.5	Art. 29 Abs. 5	15
4.2.6	Art. 29a Bezeichnungsrecht	15
4.2.7	Art. 44a Titelzusätze	17
4.2.8	Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts.....	25
4.2.9	Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes	25
4.2.10	Art. 73	26
4.3	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen in der BBV	27
4.3.1	Art. 36 (generell).....	27
4.3.1.1	Art. 36 Abs. 2 ^{bis}	27
4.3.1.2	Art. 36 2 ^{ter}	27
4.3.2	Art. 77 und 78	27
4.4	Stellungnahmen zum erläuternden Bericht	28
4.5	Weitere eingegebene Punkte	28
5	Anhänge	30
5.1	Abkürzungsverzeichnis	30
5.2	Liste der Stellungnehmenden	30
5.3	Liste der Vernehmlassungadressaten	34

1 Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes¹ (BBG) im Jahr 2004 zählt die höhere Berufsbildung (HBB) zusammen mit den Hochschulen zur Tertiärstufe des Bildungssystems. Die höhere Berufsbildung umfasst die eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF) sowie die eidgenössischen Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP). Mit der HBB verfügt die Schweiz über ein besonderes Instrument der beruflichen Weiterqualifizierung auf Tertiärstufe. Sie bietet Personen mit Berufsabschluss und Berufserfahrung die Möglichkeit, ihre praktischen Fähigkeiten mit theoretischen Fachkenntnissen zu verbinden. Mit insgesamt über 500 Abschlüssen können die Absolventinnen und Absolventen von der Wirtschaft nachgefragte Kompetenzen erwerben. HBB-Absolvierende sind entsprechend gefragte Fach- und Führungskräfte, insbesondere bei den KMU.

Der Bundesrat wurde im Jahr 2018 vom Parlament mit den beiden Motionen «Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern» (18.3392) der WBK-N sowie «Höhere Fachschulen stärken» (18.3240) von alt Ständerätin Fetz beauftragt, die Positionierung der HF und ihrer Abschlüsse zu verbessern.² Der Bundesrat hat die Positionierung der höheren Fachschulen umfassend geprüft. In diese Arbeiten sind auch die Motion 20.3050 «Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung»³ von Nationalrat Matthias Aebischer sowie die vorausgehenden langjährigen Diskussionen zur Titelthematik aufgenommen worden. Mit Verweis auf die Entwicklungen in Deutschland und Österreich wurden die Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» gefordert. Die Ablehnung der Motion Aebischer durch den Ständerat im Frühjahr 2023 hat dabei bestätigt, dass die Abgrenzung zu den Titeln im Hochschulbereich zentral bleibt. Die daraufhin umgehend eingereichten sechs Vorstösse⁴ aus allen Fraktionen des Nationalrates zeigten indes erneut, dass eine Klärung der Titelfrage erwartet und eine politische Auseinandersetzung angezeigt ist.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat 2019 die Arbeiten zur Positionierung der HF lanciert und verschiedene Analysen durchgeführt.⁵ Basierend auf der breiten Auslegung wurden zusammen mit den Verbundpartnern der Berufsbildung sowie weiteren Akteuren (u.a. aus dem Hochschulbereich) grundsätzliche Fragen und mögliche Massnahmen im Projekt «Positionierung Höhere Fachschulen» vertieft geprüft. Am nationalen Spitzentreffen der Berufsbildung im November 2023 wurde unter Leitung des WBF-Vorstehers von den Vertretungen der EDK sowie den Sozialpartnern (SAV, SGV, SGB und Travail.Suisse) die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage gutgeheissen. Die Schweizerische Hochschulkonferenz wurde ebenfalls über die Arbeiten und die vorgeschlagenen Massnahmen informiert. Anfang 2024 wurden weitere von Teilen der Verbundpartner geforderte Massnahmen zur Stärkung der HBB geprüft und in die geplante Gesetzesänderung integriert (siehe Kapitel 2).

Weitere im Rahmen des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen» definierte Massnahmen benötigen keine Anpassung der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene (u.a. Verbesserung der Governance durch stärkeren Einbezug der Bildungsanbieter HF, Optimierung der kantonalen Finanzierung der Bildungsgänge HF, Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der HBB und der Fachhochschulen (FH) sowie Lancierung von weiteren Kommunikations- und Marketingmassnahmen).

¹ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10)

² Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista.

³ Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista.

⁴ 23.3259 (abgeschrieben); 23.3295; 23.3296; 23.3297; 23.3298; 23.3389.

⁵ Vgl. erläuternder Bericht zur Vernehmlassung.

2 Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Mit der geplanten Anpassung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung⁶ soll die Attraktivität der höheren Berufsbildung gesteigert werden. Dazu braucht es eine Verbesserung der Bekanntheit, Sichtbarkeit und des Ansehens der höheren Fachschulen sowie der gesamten höheren Berufsbildung. Zudem sollen die Voraussetzungen innerhalb des Tertiärbereichs angeglichen werden.

- **Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule»:** Neu sollen sich nur noch Anbieter mit einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang «Höhere Fachschule» nennen dürfen. Die unerlaubte Verwendung der Bezeichnung wird sanktioniert (Bezeichnungsschutz).
- **Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung:** Die Bezeichnungen «Professional Bachelor» und «Professional Master» sollen als Titelzusätze verankert werden: der Zusatz lautet «Professional Bachelor» im Falle einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eines Bildungsgangs HF und «Professional Master» im Falle einer eidgenössischen höheren Fachprüfung. Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen darf der Zusatz nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden. Es sind Strafbestimmungen vorgesehen, wenn die Titelzusätze allein getragen werden.
- **Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen:** Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass eidgenössische Prüfungen neben den Amtssprachen zusätzlich auch in Englisch durchgeführt werden können.
- **Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots HF:** Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen (NDS HF) sollen künftig nicht mehr ein eidgenössisches Anerkennungsverfahren durchlaufen. Geregelt werden künftig noch die Zulassungsbedingungen, der Umfang und die Titel. Aufgrund der Bedeutung der NDS HF für den Arbeitsmarkt sollen die HF diese Angebote weiterführen können. Die Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)⁷ soll im Nachgang zu dieser Vernehmlassung entsprechend angepasst werden.

3 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 14. Juni 2024 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV). Sie dauerte – unter Berücksichtigung der Gerichtsferien – bis am 4. Oktober 2024.

3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Es sind 136 Stellungnahmen eingegangen. Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise eingeladen. Dazu gehören namentlich die Trägerschaften von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie von Rahmenlehrplänen HF.

⁶ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101)

⁷ SR 412.101.61

Adressaten	Eingeladene Teilnehmende	Total erhaltene Stellungnahme
Kantone (einschliesslich KDK)	27	26 2
Politische Parteien	10	3 1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5
Weitere interessierte Kreise		
- Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien	14	10
- Trägerschaften von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen und Rahmenlehrplänen HF	374	56
- Weitere Verbände, Konferenzen, Stiftungen, Gremien, einzelne Bildungsanbieter, einzelne Hochschulen	0	33
Total	436	136

3.3 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 Vernehmlassungsgesetz⁸ sind die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.⁹

3.4 Darstellung der Ergebnisse

Für ein möglichst umfassendes Gesamtbild werden die Stellungnahmen im vorliegenden Bericht zusammengefasst. Auf eine detaillierte Wiedergabe der Begründung und der Argumentation im Einzelnen wird verzichtet. Die einzelnen Standpunkte und Argumentationen finden sich im Detail in der veröffentlichten Sammlung sämtlicher Stellungnahmen auf der Website der Bundeskanzlei. Die Vernehmlassungsteilnehmenden werden im gesamten Ergebnisbericht mit einem Kürzel identifiziert (siehe Anhang) und ungeachtet der ausgeschriebenen Bezeichnung in der Einzahl referenziert, ausser mehrere Stellungnehmenden teilen eine Haltung.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden Bemerkungen, die jeweils mehrere Artikel betreffen, lediglich unter einem Artikel aufgeführt. Dieses Vorgehen führt auch dazu, dass die in den Stellungnahmen vorgenommene Zuordnung zu bestimmten Artikeln nicht überall übernommen wurde. Zu beachten ist, dass implizite Zustimmungen, wie z. B. wenn zu einem Teilbereich keine Forderungen oder Anpassungen aufgeführt werden, im vorliegenden Bericht nicht abgebildet werden.

Die Nennung der Vernehmlassungsteilnehmenden erfolgt innerhalb ihrer Kategorie (Kantone und kantonale Konferenzen, politische Parteien, Dachverbände der Wirtschaft, weitere Vernehmlassungsteilnehmende) und werden in alphabetischer Abfolge aufgelistet. Abweichungen von dieser Systematik sind möglich, um die inhaltliche Kohärenz des Berichts zu gewährleisten. Es wird nicht unterschieden zwischen eingeladenen und nicht-eingeladenen Stellungnehmenden.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind in Kapitel 4 des vorliegenden Berichts zusammengefasst. Nach einer Kurzübersicht über die Ergebnisse in Kapitel 4.1 folgen eine Auflistung der Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen sowie Änderungsanträge in Kapitel 4.2.

⁸ Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061)

⁹ Abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen -> abgeschlossene Vernehmlassungen -> WBF.

4 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Kurzübersicht zu den Ergebnissen

4.1.1 Vorlage insgesamt

Alle **Kantone** sowie **EDK** und **GDK**¹⁰ unterstützen die Zielsetzung der Vorlage, die höhere Berufsbildung zu stärken. Die Bedeutung der HBB-Abschlüsse für den Schweizer Arbeitsmarkt sei unbestritten. **TG** hält fest, dass es angesichts der Bedeutung und des Erfolgs der HBB grundsätzlich nicht einleuchte, warum Handlungsbedarf bezüglich ihrer Anerkennung und der Bekanntheit bestehen solle. **GE** merkt an, dass die Verfolgung der Zielsetzung nicht auf Kosten anderer Bildungsbereiche gehen dürfe.

Von den **politischen Parteien**, die sich geäußert haben, begrüßen **SP** und **SVP** das vorgeschlagene Massnahmenpaket zur Stärkung der HBB grundsätzlich. **FDP** äussert eine zurückhaltende Zustimmung. Obwohl sie die Notwendigkeit anerkenne, die Berufsbildung an die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt anzupassen, bliebe sie wachsam hinsichtlich der Auswirkungen dieser Veränderungen auf das Schweizer Bildungssystem. **JM Schweiz** unterstützt im Grossen und Ganzen die Idee der Änderung der BBG- und BBV-Anpassung.

Die zur Vorlage als Ganzes stellungnehmenden **Dachverbände der Wirtschaft (SAV, sgv und Travail.Suisse)** stimmen der Vorlage zu. **SAV** und **sgv** haben diese auch verbandsintern¹¹ breit vernehmlasst und mehrheitlich zustimmende Rückmeldungen erhalten.¹² Die Bedeutung der HBB sowie die Notwendigkeit, sie zu stärken, seien unbestritten.

Die zur Vorlage insgesamt stellungnehmenden Akteure aus den **weiteren interessierten Kreisen** begrüßen diese grundsätzlich bzw. ihre Zielsetzung (**AEROSUISSE, AGVS, Alliance Enfance, Anthrop-social AIS, ARTISET, ASTAG, ASW, Avenir Social, BABS, BGB, BGS, Careum, Centre patronal, digitalswitzerland, dpsuisse, EHB, EIT.swiss, EXPERTsuisse, FER, Forum BB RW, Gastro-Suisse, Gesundheitswelt Zollikerberg, HF Kt. GR, HGf, HotellerieSuisse, H+, IAF, IAöB, Jardin-Suisse, kibesuisse, K-HF¹³, KHF-T, Labmed, LLS, Netzwerk HF Kt. ZH, Notfallpflege Schweiz, OdA AgriAliForm, OdA AM, OdA BuG, OdASanté, ODEC, PharmaSuisse, RLP Tourismus¹⁴, SA-VOIRSOCIAL, SBK, SBV, SDK, SDV, SFGV, sf-mvb, SGI, SKKBS, SIGA-FSIA, SPAS, Spitex Schweiz, SSAPM, SSO, SVEB, SVG, Swissmem, SNL, Swiss Paramedic, Swiss paramedic - Sezi-one Ticino e Moesano, Swiss Textiles, STV, SVF-ASFC, TRBS, TREUHAND|SUISSE, VöV, VFP, VSP**).¹⁵

AMS, FH Schweiz, FKG-CSS, HES-SO, SASSA und **swissuniversities** unterstützten zwar die Zielsetzung die höhere Berufsbildung zu stärken, lehnen aber die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» klar ab.

4.1.2 Bezeichnungsrecht /-schutz (Art. 29a BBG)

Die **Kantone** sowie die **EDK** begrüßen diese Regelung. Die dazugehörigen Sanktionsbestimmungen (Art. 63a BBG) werden ebenfalls begrüßt, wobei vereinzelt strengere Strafen gefordert werden.

Die dazu stellungnehmenden **politischen Parteien (SVP und JM Schweiz)** unterstützen die Bestimmung.

Alle **Dachverbände der Wirtschaft** stimmen grundsätzlich zu. **SAV** und **sgv** fordern die Klarstellung im Gesetz, dass sich auch Bildungsanbieter mit nur einem anerkannten Bildungsgang HF als «Höhere

¹⁰ Mit Ausnahme von Art. 29 Abs. 3bis und Art. 44a schliesst sich die GDK der Stellungnahme der EDK an.

¹¹ Die Vernehmlassungsantwort sei das Resultat verschiedenster Arbeitstagungen und Diskussionen seit 2020 mit den OdA und enthalte als konsolidierte Rückmeldung insbesondere auch die Stimme der SAV-Mitglieder und die Entscheide der SAV-internen Gremien.

¹² Zustimmend zur Reform würden sich eine ganze Reihe von Verbänden und OdA äussern, ob Mitglied beim sgv oder nicht.

¹³ Careum, K-HFT, Netzwerk HF Kt. ZH, SDV unterstützten diese Stellungnahme.

¹⁴ Setzt sich zusammen aus dem Schweizer Tourismus-Verband, dem Schweizer Reise-Verband, sowie der Interessensgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Tourismus. Diese Stellungnahme wird zusätzlich unterstützt durch den Verband Schweizer Tourismusmanager:innen.

¹⁵ Baukader Schweiz möchte aktuell keine Position beziehen.

Fachschule» bezeichnen dürfen. Aus Sicht von **kfmv** bräuchte es neben der Anerkennung des Bildungsgangs auch eine «institutionellen Akkreditierung light» für die Verwendung des Bezeichnungsrechts.

Von den **weiteren interessierten Kreisen** begrüßen alle 73 Stellungnehmenden diese neue Regelung. 4 Stellungnehmende schliessen sich der Forderung von **SAV** und **sgv** an. 6 weisen darauf hin, dass diese Stärkung der Institution «Höhere Fachschule» nicht zulasten der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfung gehen dürfe.

4.1.3 Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» (Art. 44a BBG)

18 **Kantone** unterstützen die vorgeschlagene Lösung für die Einführung von Titelzusätzen für die Abschlüsse der HBB. Die meisten dieser Kantone betonen die Wichtigkeit, dass die Titelzusätze, wie in der Vorlage vorgesehen, nur unter Beibehaltung der heutigen Titel eingeführt werden. Es gelte, damit die Verwässerung der Hochschulabschlüsse zu vermeiden. Weiter fordern mehrere der zustimmenden Kantone mit Blick auf die Umsetzung, dass Kostenfolgen für die Kantone zu vermeiden seien. **SG** und **JU** würden der Einführung des Titelzusatzes «Professional Bachelors» zustimmen, wenn dieser den Bildungsgängen HF vorbehalten wäre. **VS** könnte diesem Kompromiss ebenfalls zustimmen, ist aber sehr kritisch. Der Kanton **VD** könnte der Einführung der Titelzusätze nur zustimmen, wenn die Titelzusätze einen klaren Hinweis auf die Tertiärstufe B beinhalten würden. 4 Kantone (**AI, GE, GL** und **SZ**) lehnen die Einführung grundsätzlich ab. **EDK** positioniert sich bei dieser Thematik nicht und verweist auf die Stellungnahmen der einzelnen Kantone. **GDK** lehnt die Einführung für den Gesundheitsbereich ab und fordert eine individuelle Branchenlösung.

Die **politischen Parteien** unterstützen die Einführung der Titelzusätze grundsätzlich (**SP** und **SVP**) bzw. moderat (**FDP**). **JM Schweiz** ist kritisch. **SP** und **SVP** würden noch einen Schritt weitergehen und eigenständige Titel einführen (**SP** nur für die Bildungsgänge HF). **FDP** betont die Wichtigkeit der Abgrenzung der Titelzusätze zu den Hochschulabschlüssen und der Bewahrung des praxisorientierten Schweizer Berufsbildungssystems.

Mit Ausnahme von **SGB** unterstützen die **Dachverbände der Wirtschaft (kfmv, SAV, sgv und Travail.Suisse)** die Einführung der Titelzusätze. Für **Travail.Suisse** wäre die Variante der Anknüpfung der Titelzusätze an den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) Berufsbildung auch denkbar gewesen und **kfmv** hätte diese bevorzugt. Sie unterstützen aber nun die Einführung wie vorgeschlagen. **kfmv** und **SAV** wirken auf eine Umkehrung des Titelzusatzes zu «Bachelor Professional / Master Professional» hin mit Verweis auf eine kohärente Umsetzung mit Deutschland und Österreich. **SGB** könnte nur der Variante mit der Anknüpfung der Titelzusätze an den NQR Berufsbildung zustimmen.

64 Stellungnehmende aus den **weiteren interessierten Kreisen** unterstützen grundsätzlich die Einführung der Titelzusätze. Davon fordern 32 die Umkehrung der Reihenfolge zu «Bachelor Professional / Master Professional», 18 fordern einen eigenständigen Titel für die Bildungsgänge HF anstelle eines Titelzusatzes. 13 Stellungnehmende können den Titelzusätzen nur zustimmen, wenn es - mindestens für den Gesundheitsbereich - nicht denselben Titelzusatz für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die Bildungsgänge HF geben würde.

4 Stellungnehmende nehmen eine neutrale oder kritische Haltung ein. 11 Stellungnehmende lehnen die Titelzusätze ab. Sie argumentieren, dass die Titelzusätze zu Verwirrung führen, die Profilabgrenzung zwischen den Hochschulen und der HBB reduzieren, die Berufsmaturität schwächen und keine Vorteile hinsichtlich der internationalen Vergleichbarkeit bringen würden, da die Situation bzw. die Umsetzung in Deutschland und Österreich anders sei.

4.1.4 Englisch als zusätzliche mögliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Prüfungen (Art. 28 Abs. 1^{bis} BBG)

25 **Kantone** nehmen zu dieser Bestimmung Stellung. 24 stimmen zu. Gleichzeitig hält die Mehrheit der zustimmenden Kantone fest, dass die Landessprachen auch künftig dem Englisch vorgehen müssen. **JU** lehnt ab.

SVP und **JM Schweiz** unterstützen diese neue Bestimmung, **FDP** stimmt zurückhaltend zu.

Alle stellungnehmenden **Dachverbände der Wirtschaft** stimmen zu.

Die **weiteren interessierten Kreise** unterstützen diese neue Regelung. Von 66 Stellungnehmenden betonen 11 die Wichtigkeit der Freiwilligkeit, ob die Prüfung auf Englisch angeboten wird. 14 fordern geschützte englische Titel und englische Diplommurkunden (vgl. Art. 36 BBV).

4.1.5 Flexibilisierung der Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen NDS HF (Art. 29 Abs. 3^{bis} BBG)

24 **Kantone** sowie **EDK** begrüßen grundsätzlich den Wegfall der Anerkennungsverfahren des Bundes für die Nachdiplomstudien HF (ohne Rahmenlehrplan). Die grosse Mehrheit der zustimmenden Kantone erwartet eine Lösung für die versorgungsrelevanten Angebote im Bereich Gesundheit (NDS HF AIN), die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem Rahmenlehrplan beruhen. **BE**, **VD** und **GDK** lehnen den Wegfall der Anerkennungsverfahren für NDS HF ab. **BE** und **GDK** beziehen sich in ihrer Stellungnahme nur auf NDS HF AIN. **VD** ist generell gegen diese rechtliche Anpassung und befürchtet eine Senkung der Ausbildungsqualität, wenn die Anerkennungsverfahren abgeschafft würden. Aus Sicht von **VD** sollte vielmehr das bestehende Verfahren effizienter gestaltet werden, damit sich die NDS HF rascher an Entwicklungen im Arbeitsmarkt anpassen könnten.

SVP und **FDP** unterstützen diese Massnahme. **JM Schweiz** versteht nicht, wieso diese Massnahme eingeführt werden soll.

Die **Dachverbände der Wirtschaft** stimmen der Flexibilisierung der NDS HF zu, mit gewissen Vorbehalten. **SAV** und **sgv** weisen auf die Vorbehalte der von ihnen befragten Organisationen der Arbeitswelt (OdA) hin, u.a. aufgrund der noch offenen Umsetzungsfragen. Zusammen mit **Travail.Suisse** fordern **SAV** und **sgv** einen engen Einbezug bei der Erarbeitung der entsprechenden Verordnung über die Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot der HF. **kfmv** verweist für die Umsetzung auf seine Stellungnahme zum Bezeichnungsrecht und auf seine Bedenken hinsichtlich der Qualität der Angebote. **SGB** teilt die Vorbehalte aus dem Gesundheitsbereich.

40 Stellungnehmende der **weiteren interessierten Kreise** begrüßen grundsätzlich die Flexibilisierung der Nachdiplomstudien bzw. die Idee der Flexibilisierung. Mehrere fordern unter anderem einen engen Einbezug der OdA in die Erarbeitung der neuen Weiterbildungsangebote. Der Arbeitsmarktbezug der Weiterbildungsangebote sei weiterhin sicherzustellen. 8 Stellungnehmende lehnen ab, insbesondere weil sie Qualitätseinbussen und einen Verlust der Einflussnahme durch die OdA befürchten. Viele der Stellungnehmenden kritisieren, dass aus ihrer Sicht noch viele Umsetzungsfragen für die abschliessende Meinungsbildung offen seien sowie den zu kurzfristigen Erarbeitungsprozess dieser Bestimmung (siehe auch Kap. 4.4).

Die weiteren interessierten Kreise aus dem Gesundheitsbereich sind aufgrund der NDS HF AIN ablehnend oder kritisch und stellen klare Bedingungen, damit sie der Überführung in eine HFP zustimmen könnten (Hinweis: Dieser Spezialfall der NDS HF AIN in Zusammenhang mit Art. 29 Abs. 3^{bis} wird in Kapitel 4.2.4 separat behandelt).

4.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen im BBG

4.2.1 Art. 28 Abs. 1^{bis}

Vernehmlassungsvorlage: Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.

Kantone

24 Kantone begrüßen diese neue Bestimmung. Die Mehrheit der zustimmenden Kantone betonen, dass sie das Angebot von eidgenössischen Prüfungen in den Landessprachen weiterhin für prioritär halten und es wichtig sei, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt werden könne, wenn nur eine einzige Person dies verlangt. 11 Kantone (**AG, AR, BL, BS, FR, LU, OW, SO, UR, VS** und **ZH**) regen zudem ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen an den Prüfungen zu beobachten.

ZG stellt Antrag zur Umformulierung: «Sie werden in den jeweiligen Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden».

VD fände sinnvoll, im Artikel zu präzisieren, dass der Entscheid, ob die Prüfung neben den Amtssprachen auch auf Englisch durchgeführt wird, immer bei den OdA liegt und nicht bei den Lehrpersonen oder den Prüfungsteilnehmenden. Aktuell stehe dies nur im erläuternden Bericht.

VD macht folgenden Änderungsvorschlag: « Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden auf Beschluss / Vorschlag der Prüfungsträgerschaft. / Les examens sont organisés dans une langue officielle. Ils peuvent en outre être organisés en anglais sur proposition de l'organe responsable des examens.

SO weist darauf hin, dass die Einführung von Englisch als zusätzliche Prüfungssprache tendenziell zu höheren Kosten in den Lehrgängen führen dürfte, was es mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden gelte.

JU lehnt die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Prüfungen ab. Der Kanton befürchtet, dass diese Bestimmung auch Auswirkungen auf die berufliche Grundbildung haben könnte. Die HBB-Abschlüsse sollen nicht international ausgerichtet sein, sondern auf Kompetenzen fokussieren, die regionalwirtschaftlich von Nutzen sind. Zudem sollen die Abschlüsse für Personen mit einem EFZ zugänglich bleiben, deren bisherige Ausbildung nicht unbedingt Englisch beinhaltet hat.

Politische Parteien

SVP begrüsst diese Massnahme. **FDP** stimmt dieser neuen Bestimmung zurückhaltend zu. Sie anerkenne, dass diese Massnahme den Bedürfnissen eines zunehmend globalisierten Arbeitsmarkts entspreche, betont aber die Wichtigkeit der Landessprachen. Diese müssten als Hauptträger der Prüfungen erhalten bleiben, um den sprachlichen und kulturellen Zusammenhalt in der Schweiz zu gewährleisten. Entsprechend seien die Auswirkungen dieser Massnahme zu beobachten. **JM Schweiz** begrüsst die Einführung der Massnahme.

Dachverbände der Wirtschaft

kfmv, SAV, SGB, sgv und **Travail.Suisse** begrüßen die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Prüfungen. **kfmv, SAV** und **sgv** betonen die Wichtigkeit, dass es sich um eine «Kann-Bestimmung» handelt. Die Einführung von Englisch dürfe keinen verpflichtenden Charakter haben, sondern solle aus einem Bedürfnis des Arbeitsmarkts heraus erfolgen. **Travail.Suisse** möchte nicht, dass die Landessprachen durch diese neue Regelung verdrängt werden.

Mit Blick auf die Umsetzung transportiert **SAV** den Wunsch der befragten OdA, dass der Prozess für den Bedarfsnachweis, eine Prüfung auf Englisch durchzuführen, schlank sein soll. **kfmv** merkt an, dass die entstehenden prüfungsrelevanten Aufwände (z.B. Übersetzungen) auch berechtigt für Bundessubventionen sein sollen.

Weitere interessierte Kreise

Die sich zu dieser Bestimmung äussernden gesamtschweizerisch koordinierenden Gremien, Träger-schaften von eidgenössischen Prüfungen und Rahmenlehrplänen HF sowie weiteren Stellungnehmen-den stimmen zu (**AEROSUISSE, AIS, Artiset, BABS, BGB, BGS, Careum, Centre patronal, dual-stark, EIT.swiss, FER, GastroSuisse, HES-SO, HF Kt. GR, HGf, HotellerieSuisse, H+, IAF, IAöB, JardinSuisse, kibesuisse, K-HF, KHF-T, KS/CS, Netzwerk HF Kt. ZH, Notfall Schweiz, Labmed, LLS, OdA AM, OdA BuG, OdA KT, OdASanté, ODEC, pharmaSuisse, RLP Tourismus, SASSA, SAVOIRSOCIAL, SBK, SBV, Scienceindustries, SDK, SDS-Direktorenkonferenz, SDV, SFGV, sf-mvb, SGI, SKKBS, SIGA-FSIA, SPAS, Spitex Schweiz, STV, SVF-ASFC, SVG, SwissAc-counting, Swiss Banking, Swissmem, Swiss paramedic - Sezione Ticino e Moesano, Swiss Tex-tiles, TRBS, unimedsuisse, VBV, VöV, VSSM und ZKW**). **TREUHAND|SUISSE** nimmt eine neutrale Position ein.

EXPERTSuisse und **ICT-Berufsbildung** betonen, dass diese neue Bestimmung für sie von höchster Bedeutung sei aufgrund der Verwendung der englischen Sprache im Berufsalltag in ihren Branchen. Gemäss **ICT-Berufsbildung** müsse ein kritischer Blick auf die Umsetzung geworfen werden. Es dürfe nicht dazu führen, dass aufwändige Analysen und Beweisgrundlagen seitens der OdA erfolgen müs-sen, damit sie eine Prüfung auf Englisch durchführen dürften.

Centre patronal, dualstark, EIT.swiss, HGf, IG HBB, OdA AM, OdA KT, SBV, SVG, VöV und **VSSM** halten fest, dass es wichtig sei, dass Englisch nur als zusätzliche Prüfungssprache neben den gelten-den Amtssprachen vorgesehen sei. Die **OdA AM** hätte sonst Bedenken, dass in ihrer Branche gewisse Kreise mit initial ausländischen Ausbildungen auf die Einführung der optionalen Prüfungssprache Eng-lich drängen könnten.

TREUHAND|SUISSE befürchtet, dass die Wirtschaft Druck für eine Prüfungsdurchführung auf Eng-lich aufbauen könnte, ohne dass von Seiten der Absolvierenden ein echter Bedarf bestehe. Auch seien die entstehenden Kosten für die Umsetzung zu beachten (bei den Anbietern von vorbereitenden Kursen und bei der Prüfungsdurchführung selbst).

dualstark und **OdA KT** erwarten, dass der Bund – analog zu den Prüfungsdurchführungen in den Amtssprachen – für die Kosten für die Prüfungsdurchführung auf Englisch aufkommt. **LLS** fragt, wer die zusätzlichen Kosten übernehme.

dualstark, BGS, Careum, IAF, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, OdA KT, SDV, SKKBS, SPAS, SVF-ASFC, SwissAccounting und **TRBS** wünschen sich geschützte englische Titel (siehe Art. 36 BBV zur Vergabe von Diplomurkunden auf Englisch).

4.2.2 Art. 29 Abs. 3

Vernehmlassungsvorlage: Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifika-tionsverfahren, Ausweise und Titel.

Kantone

BL begrüsst die Mindestvorschriften für eine eidgenössische Anerkennung der höheren Fachschulen. Diese Massnahme sei sinnvoll für die Positionierung und Qualitätssicherung der Bildungsanbieter. Die Notwendigkeit für eine eidgenössische Anerkennung solle nicht dazu führen, dass bestehende, bereits anerkannte höhere Fachschulen neue, zusätzliche Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Eine Pflicht zur Neuankennung (mit einem entsprechenden Verfahren) solle lediglich für neue Akteure in diesem Feld gelten. Ansonsten würden denjenigen Kantonen, die Träger von höheren Fachschulen sind, Mehrkosten entstehen.

Weitere interessierte Kreise

SDK, SKKBS und **TRBS** argumentiert gleich wie **BL**.

Die restlichen Stellungnehmenden äussern sich nicht zu dieser Bestimmung.

4.2.3 Art. 29 Abs. 3^{bis}

Vernehmlassungsvorlage: Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.

Kantone

24 Kantone sowie **EDK** begrüßen grundsätzlich den Wegfall der Anerkennungsverfahren des Bundes für die Nachdiplomstudien HF. **AG, BL, BS, FR, GL**¹⁶, **GR, LU, SH, SG, SO, SZ, UR, ZG, ZH** sowie die **EDK** halten weiter dazu fest, dass für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger die vorgeschlagene Änderung machbar sein dürfte und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen sollte. Vorbehalte bestehen gegenüber dem Wegfall der Anerkennungsverfahren für die NDS HF AIN im Gesundheitsbereich (siehe unten).

SO stellt den Antrag, dass das WBF Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen zwingend erlassen soll. In Artikel 29 Absatz 3^{bis} solle entsprechend auf die «Kann-Formulierung» verzichtet werden.

VS stimmt der Flexibilisierung der NDS HF zwar ebenfalls zu, weist aber darauf hin, dass die Weiterbildung dem freien Markt unterliege und dass der Wettbewerb zwischen allen Anbietern von Weiterbildungsangeboten unabhängig von ihrer Art „fair“ sein müsse. Er hebt dabei die wichtige Rolle der OdA hervor. Diese sollten die Weiterbildungen kontrollieren, damit diese dem Bedarf auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich entsprechen.

SG begrüsst die Flexibilisierung, findet jedoch, dass es den Anbietern bzw. dem jeweiligen Branchenverband offenstehen sollte, zu einem NDS HF einen Rahmenlehrplan zu erarbeiten und vom Bund genehmigen zu lassen. Diesfalls obläge es den jeweiligen Anbietern des NDS HF, ob sie dieses mit oder ohne eidgenössische Anerkennung anbieten und bewerben möchten.

BE und **VD** lehnen die Flexibilisierung ab. **BE** bezieht sich in seiner Stellungnahme aber nur auf die NDS HF AIN (siehe Kap. 4.2.4). **VD** ist generell gegen diese rechtliche Anpassung. Er befürchtet eine Senkung der Ausbildungsqualität, wenn die Anerkennungsverfahren durch das SBFJ abgeschafft würden. Es bestünde die Gefahr einer Nivellierung nach unten, die dem gesamten Bildungssystem schade. Deshalb solle vielmehr das bestehende Verfahren effizienter gestaltet werden, damit sich die NDS HF rascher an Entwicklungen im Arbeitsmarkt anpassen können.

Die Stellungnahme der **EDK** zu dieser Bestimmung deckt sich mit der mehrheitlichen Meinung der Kantone: Der Wegfall des Anerkennungsverfahrens wird grundsätzlich begrüsst, es brauche aber eine Lösung für die NDS HF AIN. Dabei verweist **EDK** auf die Stellungnahme der **GDK**, welche die Flexibilisierung für den Gesundheitsbereich ablehnt (siehe Kap. 4.2.4).

Politische Parteien

FDP und **SVP** unterstützen diese Massnahme. **JM Schweiz** versteht nicht, weshalb diese Massnahme eingeführt werden soll.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Grundsätzlich wird der Wegfall der Anerkennungsverfahren für die NDS HF von **SAV, sgv** und **Travail.Suisse** begrüsst. **SAV** und **sgv** verweisen aber auf die unterschiedlichen Meinungen bei den OdA dazu: Zwar würde eine Mehrheit die Flexibilisierung grundsätzlich begrüssen, es seien aber für viele OdA noch wichtige Umsetzungsfragen offen. Auch gebe es OdA, welche die Flexibilisierung klar ablehnten, da sie befürchteten, dass damit die Arbeitsmarktbedürfnisse nicht mehr berücksichtigt würden. Weiter würden einige OdA den Erarbeitungsprozess dieser Bestimmung kritisieren. Die vorgängigen Diskussionen zu den Auswirkungen dieser Bestimmung hätten gefehlt. Aus diesem Grund könne **sgv** keine konsolidierte Meinung übermitteln. Ein enger Einbezug der OdA bei der Erarbeitung der Mindestvorschriften für die Weiterbildungsangebote der HF wird daher sowohl vom **SAV** als auch dem **sgv** gefordert. Auch **Travail.Suisse** fordert den Einbezug von sämtlichen Akteuren in diese Arbeiten und

¹⁶ Stützt sich auf die Stellungnahme der **EDK**.

insbesondere, Transparenz, Verständlichkeit und Qualitätssicherung für die Bildungsnachfragenden zu berücksichtigen.

kfmv ergänzt seine grundsätzliche zustimmende Haltung mit dem Hinweis, dass die bestehende Praxisorientierung und Arbeitsmarktnähe, welche die höhere Berufsbildung auszeichnet, mit den geplanten Gesetzes- bzw. Verordnungsanpassungen beibehalten werden sollten. Dafür brauche es einheitliche Qualitätskriterien und eine «institutionelle Anerkennung light» (siehe Rückmeldung zu Art. 29a).

SGB verweist auf die Situation im Gesundheitsbereich (siehe Kap. 4.2.4)

Weitere interessierte Kreise

Die Bestimmung wird begrüsst von **AEROSUISSE, Alliance Enfance, BABS, Careum, Centre Patronal, digitalswitzerland, EIT.swiss, FER, GastroSuisse, HF Kt. GR, IAF, IAöB, JardinSuisse, K-HF, KHF-T, KS/CS, Netzwerk HF Kt. ZH, LLS, OdA AM, pharmaSuisse, Scienceindustries, SDK, SDS-Direktorenkonferenz, SDV, SPAS, Swissmem, Swiss paramedic - Sezione Ticino e Moesano, Swiss Textiles** und **TRBS**.

BGS und **ODEC** stimmen ebenfalls zu, verweisen aber auf die spezielle Situation bei den NDS HF AIN, die auf einem Rahmenlehrplan beruhen. Akteure aus dem Gesundheitsbereich können nur unter bestimmten Bedingungen der Flexibilisierung der NDS HF bzw. der damit verbundenen Überführung der NDS HF AIN in eine HFP zustimmen (**Gesundheitswelt Zollikerberg, Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI, SIGA-FSIA, SNL, unimedsuisse** und **VSP**). **OdASanté** und **Spitex Schweiz** sind kritisch. **ARTISET** und **H+** sind ablehnend, solange keine adäquate Lösung vorliegt (siehe Kap. 4.2.4).

AIS, kibesuisse, SAVOIRSOCIAL und **sf-mvb** stimmen unter bestimmten Voraussetzungen zu.

HGf, SBV, SVG, VöV und **VSSM** begrüssen die Idee der Flexibilisierung der NDS HF, sind aber kritisch, dass die Anerkennung ganz wegfallen soll. Gemäss **HGf** und **SVG** schwäche dies die Bedeutung eines Nachdiplomstudiengangs massgeblich. Gemäss **SBV** müsse Ziel sein, dass die Angebote aufgrund einer Kompetenznachfrage in der Branche entwickelt würden. Auch **VöV** gibt zu bedenken, dass so Weiterbildungen ohne ausreichende Berücksichtigung der Arbeitsmarktbedürfnisse, ohne formale Anerkennung und ohne Absprache mit den OdA angeboten werden könnten.

AIS, digitalswitzerland, kibesuisse, SAVOIRSOCIAL, sf-mvb, Swissmem, Swiss Textiles und **VSSM** fordern, dass die OdA in die Gestaltung dieser neuen Weiterbildungsangebote der HF einbezogen werden, damit die Rahmenbedingungen für die NDS HF wie z.B. Zulassung, Gestaltung und Abstufung der Titel etc. den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts entsprechen. Gemäss **AIS, kibesuisse, SAVOIRSOCIAL** und **sf-mvb** solle in diesem Sinne auch eine Übergangslösung auf gesetzlicher Ebene in Betracht gezogen werden, um sicherzustellen, dass die Anbietenden bestehender NDS HF ausreichend Zeit haben, sich schrittweise anzupassen.

AEROSUISSE, Swiss Textiles, SBV und **VSSM** fordern eine breite Diskussion dieser geplanten Flexibilisierung unter Einbezug der relevanten Akteure in die Anpassung der Mindestvorschriften (MiVo-HF). Die Massnahme sei zu kurzfristig zum Massnahmenpaket hinzugefügt worden.

AIS, BGS, Careum, HF Kt. GR, kibesuisse, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, ODEC, SAVOIRSOCIAL, SDV, sf-mvb, SPAS, VöV und **VSSM** fordern anstelle der «Kann-Formulierung» einen verbindlichen Auftrag an das WBF.

Careum, HF Kt. GR, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, ODEC, SDV und **SPAS** stellen Antrag zur Umformulierung: «Es stellt Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.»

AIS, kibesuisse, SAVOIRSOCIAL und **sf-mvb** fordern für die Sicherstellung der Qualität, dass neue Weiterbildungsangebote HF ausschliesslich von höheren Fachschulen angeboten werden dürften. Weiter fordern sie, dass die Weiterbildungsangebote nicht in Konkurrenz zu den BP und HFP stehen dürften.

SBV fordert, dass HF nur in den Bereichen NDS HF anbieten dürfen, in denen sie einen anerkannten Bildungsgang HF anbieten.

BGS, Careum, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, SDV und **SPAS** wünschen die Verankerung von Bestimmungen zur weitergehenden Qualitätssicherung, um auf unerwünschte Marktentwicklungen reagieren zu können. So könnte im Bedarfsfall z.B. der gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisation der höheren Fachschulen nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt die Möglichkeit eingeräumt werden, ergänzende Bestimmungen zur Qualitätssicherung des Weiterbildungsangebots verbindlich zu erlassen.

BGS, Careum, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, SDV und **SPAS** machen Änderungsvorschlag: «[...] Sie betreffen die Qualitätssicherung, insbesondere die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.»

Für **ODEC** soll zudem bei bestimmten NDS HF die Möglichkeit bestehen bleiben, diese weiterhin eidgenössisch anerkennen zu lassen. Insbesondere bei NDS HF aus dem Gesundheitsbereich, die über einen Rahmenlehrplan verfügen, sei dies zwingend.

Swiss Banking kann sich erst dann zur Vorlage äussern, wenn Diskussionen zur Umsetzung stattgefunden haben.

RLP Tourismus und **STV** können der Massnahme derzeit nicht zustimmen, da nicht klar sei, wie die aus ihrer Sicht nötige Flexibilisierung der NDS HF zur Behebung des Wettbewerbsnachteils gegenüber den hochschulischen Weiterbildungen gelingen kann bei gleichzeitiger Gewährleistung der Qualität der Angebote. Es fehlten Vorbereitungsarbeiten dazu.

EXPERTsuisse, HotellerieSuisse, ICT-Berufsbildung, TREUHAND|SUISSE und **VBV** lehnen die Massnahme ab. Das eidgenössische Anerkennungsverfahren gewährleiste einen Qualitätsstandard, der für Weiterbildungsinteressierte als Wegweiser diene.

HotellerieSuisse hält fest, dass eidgenössisch anerkannte NDS HF fest etabliert seien und ein hohes Ansehen in ihrer Branche geniessen würden. Es liege kein Konzept für eine Zukunft der Weiterbildungsangebote HF ohne Anerkennung vor. Ohne eine solche Grundlage sehe sich **HotellerieSuisse** nicht in der Lage, dieser tiefgreifenden Massnahme zuzustimmen. **ICT-Berufsbildung** hält fest, dass diese Anpassung im Projekt, trotz mehrmaligen Hinweisen, nicht besprochen und diskutiert worden sei. Die Zeit sei nun zu knapp, um die massiven Auswirkungen dieser Anpassung ausreichend innerhalb der Verbundpartner zu diskutieren (siehe weitere Stellungnahmen zum Erarbeitungsprozess in Kap. 4.4).

Gemäss **EXPERTsuisse, ICT-Berufsbildung** und **TREUHAND|SUISSE** würde der Wegfall dieses Verfahrens zu einem Überangebot an Weiterbildungsangeboten führen und die Orientierung für Weiterbildungsinteressierte und Arbeitgebende erheblich erschweren. Eine eigenständige Lancierung von Nachdiplomstudien durch die höheren Fachschulen würde diese Problematik weiter verschärfen. **ICT-Berufsbildung** und **VBV** möchten nicht, dass Weiterbildungen ohne ausreichende Berücksichtigung der Arbeitsmarktbedürfnisse, ohne formale Anerkennung und ohne Absprache mit den OdA angeboten werden. Dies wäre für die Berufsbildung atypisch.

ICT-Berufsbildung fordert, dass NDS HF, die nicht einem Rahmenlehrplan unterworfen sind, nicht den Titel «HF» führen dürften. Weiter sollten die OdA bei einer Annahme dieser Bestimmung zwingend in die Entwicklung solcher NDS-Angebote eingebunden werden und ein Vetorecht bekommen, falls dies nicht der Fall wäre oder die Interessen entgegen den Bedürfnissen der OdA und des Arbeitsmarkts stehen.

VBV gibt zudem zu Bedenken, dass mit dieser Regelung die nächste Ungleichbehandlung entstehen könnte, da die Verbände selbst Kurse anbieten würden. Er sieht die Lösung darin, dass nicht die Bildungsanbieter mit einem eidg. anerkannten Bildungsgang, sondern nur die Trägerschaften der einschlägigen Rahmenlehrpläne (bestehend aus Bildungsanbietern und OdA analog zu Art. 8 MiVo-HF) entsprechende NDS lancieren könnten.

HES-SO lehnt ab, weil Qualität der NDS HF nicht mehr sichergestellt sei. Da die Bezeichnung «Höhere Fachschule» nun geschützt sein soll, sei es wichtig, das Angebot der NDS HF durch ein angemessenes Verfahren zu strukturieren. Bei den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen gebe auch strikte Vorgaben. Weiter könnte die Flexibilisierung der NDS HF etablierte Angebote wie die NDS HF AIN destabilisieren.

4.2.4 Art. 29 Abs. 3^{bis}: zu den NDS HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege

Kantone

19 der 24 Kantone, die Artikel 29 Absatz 3 grundsätzlich zustimmen, sowie **EDK** erwarten in Abstimmung mit **GDK** eine Lösung für die versorgungsrelevanten Angebote im Bereich Gesundheit (NDS HF AIN), die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen seien für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstützen seit je erhöhten Qualitätsanforderungen durch die OdA und die Behörden.

AR, BL, BS, FR, GE, OW, SH, UR, ZG und **ZH** halten dazu fest, dass eine mögliche Lösung auch das Beibehalten der NDS HF AIN mit Rahmenlehrplan sein kann. **FR** bevorzugt diese Variante. **GE, GL, NW** und **SZ** gehen nicht näher darauf ein, wie die erwartete Lösung aussehen könnte.

AG, AR, GR, LU und **TI** nehmen den Vorschlag auf, die NDS HF AIN in eine eidgenössische höhere Fachprüfung zu überführen. **LU** und **TI** unterstützen diesen Vorschlag. Damit würden die hohen Anforderungen an diese Ausbildungen erhalten bleiben. Zusätzlich würden diese Abschlüsse den Titelnachsatz «Professional Master» erhalten und die Finanzierung wäre geregelt. Für **TI** ist es aber wichtig, dass noch vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung die offenen Fragen dazu geklärt seien. Insbesondere brauche es eine Lösung, dass der Kanton eine aktive Rolle bei der Kontrolle der vorbereitenden Kurse auf die HFP ausüben kann. Dies, um die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten und sie an die Besonderheiten des regionalen Gesundheitssektors anzupassen. **AG** weist darauf hin, dass die bisherigen Qualitätsanforderungen weiterhin erfüllt werden müssten. Zudem solle die Übergangsfrist grosszügig festgesetzt werden, damit die AIN-Schulen genügend Zeit für die Umstellung hätten. **AR** ist kritisch und fordert, die vorgeschlagene Überführung der NDS AIN HF in eine HFP nochmals zu überdenken. **GR** lehnt die Überführung der NDS HF AIN in HFP ab. Es sei von eminenter Relevanz, dass diese Weiterbildung mit klar definiertem Curriculum einheitlich bleibe.

BE und **GDK** lehnen die Flexibilisierung für diese Angebote ab und fordern den Bund auf, am Anerkennungsverfahren festzuhalten. Gemäss **GDK** sei die Überführung in eine HFP mit einigen Risiken behaftet, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Absolvierenden und für die Arbeitgeber zu garantieren. Das Gefäss HFP hätte sich im Gesundheitsbereich nicht etablieren können und würde sich aufgrund seiner Eigenheiten nicht für die heutigen NDS AIN eignen. Auch weist die **GDK** darauf hin, dass die Überführung in eine HFP einen beachtlichen Aufwand mit sich bringen und die heutige kantonale Finanzierung wegfallen würde.

Dachverbände der Wirtschaft

SGB teilt die Vorbehalte des **SBK**.

Weitere interessierte Kreise

H+ und **ARTISET** sind gegen die Flexibilisierung der NDS HF, solange keine adäquate Lösung für die NDS HF AIN gefunden wurde.

OdASanté und **Spitex Schweiz** sind kritisch. Die NDS HF AIN würden auf einem Rahmenlehrplan beruhen, welcher die Qualität der Ausbildung in Praxis und Schule gewährleistet. Für die Patientensicherheit sei eine duale Ausbildungsform mit einem nationalen Curriculum notwendig. Während die NDS HF AIN im Rahmenlehrplan auch die Bildungsorganisation regelten, würden sich die Grundlagen zu den outputgesteuerten HFP auf die zu erreichenden Kompetenzen beziehen und zur praktischen Ausbildung keine Vorgaben machen. Eine Überführung dieser Abschlüsse in eine HFP unterliege einem hohen öffentlichen Interesse.

H+ und **OdASanté** fordern eine Verlängerung der aktuellen eidgenössischen Anerkennung des RLP NDS HF AIN, bis seitens Branche Alternativen geprüft werden konnten. Die Branche habe bereits zentrale Anforderungen an die Regulierung der Abschlüsse AIN für verschiedene Varianten analysiert.¹⁷ Diese zeigten auf, dass eine genaue Prüfung und ein koordiniertes Vorgehen in der Branche stattfinden müssen, um die Qualitätsstandards zugunsten einer hohen Patientensicherheit aufrecht zu erhalten.

¹⁷ Siehe Anhang zur Stellungnahme von **H+**.

BGS, Gesundheitswelt Zollikerberg, SGI, unimedsuisse und **VSP** begrüßen grundsätzlich, dass die NDS HF AIN in eine HFP umgewandelt werden. Auch aus ihrer Sicht müssten aber bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

Notfallpflege Schweiz, SBK, SIGA-FSIA und **SNL** können nur unter bestimmten Bedingungen zustimmen.

BGS, Gesundheitswelt Zollikerberg, Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI, SIGA-FSIA, SNL und **VSP** fordern unter anderem, dass alle reglementierenden Elemente des aktuellen Rahmenlehrplans NDS HF AIN in die neue Prüfungsordnung und Wegleitung für die HFP übernommen werden müssten, die Reglementierungsdichte der Bildungsgrundlagen insgesamt hoch bleiben und die Finanzierung geklärt sein müsste. **SBK, Notfallpflege Schweiz, SGI** und **SIGA-FSIA** führen detaillierte Bedingungen zur Trägerschaft, Qualitätssicherung, Ausbildung, Anerkennungsverfahren, Finanzierung und Durchlässigkeit zu den Hochschulen auf.

unimedsuisse fordert, dass das geforderte Abschlussniveau in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern des betreffenden Bereichs festgelegt werden solle. Es sei wichtig, sicherzustellen, dass diese Ausbildungen auch in Zukunft auf der Basis von nationalen Anforderungen harmonisiert und damit aufgewertet und attraktiv würden.

Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI, SIGA-FSIA, SNL und **VSP** finden es wichtig, dass es zu einer Attraktivitätssteigerung der Abschlüsse kommt.

Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI und **SIGA-FSIA** verweisen auf die Chancen-/Risikoanalyse von **H+**.

H+, OdASanté, Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI, SIGA-FSIA und **Spitex Schweiz** kritisieren das Vorgehen des SBFI, da diese Massnahme dem Paket kurzfristig hinzugefügt wurde (siehe auch Kap. 4.4.). Eine seriöse Auseinandersetzung im Kreis der Betroffenen sei daher ebenso wenig möglich gewesen wie die Erarbeitung konkreter Alternativen. Ebenso wenig wurde die Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung der NDS HF im Rahmen des nationalen Spitzentreffens im November 2023 thematisiert oder von diesem ein entsprechender Auftrag erteilt. Es brauche nun eine seriöse Auseinandersetzung im Kreis der Betroffenen sowie eine Erarbeitung konkreter Alternativen (Prüfauftrag, bevor die geplante Änderung des BBG vorgenommen wird). **Spitex Schweiz** fordert, dass ein solcher Prüfungsauftrag an die Trägerschaft erteilt wird. **Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI** und **SIGA-FSIA** halten fest, dass bei diesen nachgelagerten Arbeiten die betroffenen Verbände zwingend von Beginn an miteinzubeziehen seien.

Swiss paramedic - Sezione Ticino e Moesano stimmt zu und verweist auf die Situation im Tessin und im Rettungswesen.

4.2.5 Art. 29 Abs. 5

Vernehmlassungsvorlage: Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.

Keine Rückmeldungen.

4.2.6 Art. 29a Bezeichnungsrecht

Vernehmlassungsvorlage: Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.

Kantone

Alle **Kantone** sowie **EDK** begrüßen die Bestimmung.

TG stimmt im Grundsatz zwar ebenfalls zu, da mit der Beibehaltung der Anerkennung der Bildungsgänge die Arbeitsmarktnähe erhalten bleibe. Er hält fest, dass hier ein Bezeichnungsschutz für Ausbildungsinstitutionen eingeführt würde, ohne dass diese, im Gegensatz zu Universitäten und Fachhochschulen, akkreditiert werden müssten.

11 Kantone (**AG, AR, BL, BS, FR, OW, SH, SZ, UR, ZG, ZH**) halten fest, dass zu prüfen sei, ob alle Bildungsangebote HF künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen. Auch **TG** hält in diesem Zusammenhang fest, dass es zu verhindern gelte, dass die neu geschützte Bezeichnung „Höhere Fachschule“ zu extensiv von Bildungsanbietern genutzt werde. Es sei eine selektivere Formulierung des Artikels zu prüfen.

LU fordert im Zusammenhang mit dem Bezeichnungsrecht, dass künftig nur HF-Bildungsgänge und NDS HF den Zusatz „HF“ oder „Höhere Fachschule“ tragen sollen dürfen.

VD merkt an, dass nicht klar sei, wie mit Bildungsanbietern mit Bildungsgängen in einem laufenden Anerkennungsverfahren umgegangen werde. Weiter sei für Institutionen ohne anerkannte Bildungsgänge HF, welche die Bezeichnung „Höhere Fachschule“ aktuell verwendeten, keine Übergangsfrist vorgesehen.

Politische Parteien

JM Schweiz und **SVP** begrüßen diese Änderung.

Dachverbände der Wirtschaft

SAV, SGB, sgv und **Travail.Suisse** begrüßen die Einführung eines Bezeichnungsrechts. Eine Minderheit der von **SAV** konsultierten OdA fordere, dass – mit Blick auf einen fairen Wettbewerb – mögliche Auswirkungen des Bezeichnungsrechts auf Anbieter von Vorbereitungskursen auf BP und HFP beobachtet werden sollen.

SAV und **sgv** fordern, folgende Präzisierung der Vorlage, damit klar sei, dass auch Bildungsanbieter mit nur einem anerkannten Bildungsgang vom Bezeichnungsrecht profitieren:

Änderungsvorschlag **SAV** und **sgv**: Bietet eine Bildungsinstitution mindestens einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «*école supérieure*» oder «*scuola specializzata superiore*» führen.

Für **SAV** ist es zentral, dass keine Abstriche bei der tragenden Rolle der OdA und damit der Praxis- und Arbeitsmarktnähe gemacht würden. Bei der Umsetzung dieser Massnahme werde es daher wichtig sein, den OdA aufzuzeigen, welchen Handlungsspielraum sie hätten, falls Angebote geschaffen würden, die nicht im Sinne der OdA / der Branchen sind (Bsp. Entzug der Mitwirkung beim anerkannten Bildungsgang).

kfmv ist mit der vorgeschlagenen Einführung des Bezeichnungsrechts nicht einverstanden. Aus seiner Sicht sollte die Anerkennung eines Bildungsgangs zusammen mit einer «institutionellen Akkreditierung light» des Bildungsanbieters (mit separaten Verfahren) als Kriterium für den Bezeichnungsschutz dienen. Nur so würden die Qualitätsstandards der höheren Fachschulen erhöht und gesichert werden können.

Weitere interessierte Kreise

Diese neue Regelung wird von den Stellungnehmenden der weiteren interessierten Kreise unterstützt (**AEROSUISSE, AIS, AGVS, Alliance Enfance, anthrosocial, ARITSET, BABS, BFH, BGB, Careum, Centre patronal, EIT.swiss, EXPERTsuisse, FER, fh-ch, FKG-CSS, GastroSuisse, HES-SO, HF Kt. GR, HGf, HotellerieSuisse, H+, IAF, IAöB, JardinSuisse, ICT-Berufsbildung, IG HBB, K-HF, KHF-T, kibesuisse, KS/CS, Netzwerk HF Kt. ZH, Notfallpflege Schweiz, Labmed, LLS, OdA AgriAliForm, OdA BuG, OdASanté, ODEC, pharmaSuisse, RLP Tourismus, SASSA, SAVOIRSOCIAL, Scienceindustries, SBK, SBV, SDK, SDS-Direktorenkonferenz, SDV, SFGV, sf-mvb, SKKBS, SGI, SIGA-FSIA, SPAS, Spitex Schweiz, STV, SVEB, SVG, Swiss Banking, Swissmem, Swiss paramedic - Sezione Ticino e Moesano, Swiss Textiles, swissuniversities, TRBS, TREUHAND|SUISSE, unimedsuisse, VBV, VFP, VöV und VSSM**).

VBV erachtet es als sinnvoll, wenn nicht alle Anbieter als «Höhere Fachschule» auftreten können. Es würde mit der vorgeschlagenen Lösung aber versäumt, durch eine gut gewählte Bezeichnung zu signalisieren, dass es sich um eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge handle, hinter welchen das Engagement einer Wirtschaftsbranche mit ihren Arbeitgebern stehe.

Für **VSSM** gilt es zu konkretisieren, was «anbieten» genau bedeute bzw. was sei, wenn ein Bildungsgang ausgeschrieben ist, aber über mehrere Jahre nicht durchgeführt wurde.

HF Kt. GR, HotellerieSuisse, RLP Tourismus und **STV** empfehlen eine Umformulierung, damit klar ist, dass das Bezeichnungsrecht gilt, auch wenn ein Bildungsanbieter nur einen Bildungsgang HF und nicht mehrere anbietet:

Änderungsvorschlag **HF Kt. GR, HotellerieSuisse, RLP Tourismus** und **STV**: «Bietet eine Bildungsinstitution mindestens einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang an, so kann sie [...]».

AIS, kibesuisse, SAVOIRSOCIAL, Scienceindustries und **sf-mvb** halten fest, dass die Sichtbarkeit der höheren Berufsbildung insgesamt gestärkt werden müsse. Eine Marktverzerrung zugunsten der höheren Fachschulen auf Kosten der Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen solle verhindert werden. Ein Monitoring zur Entwicklung der Zahlen wäre hierbei hilfreich. Auch **SBV** weist darauf hin, dass die Auswirkungen auf die Anbieter von Vorbereitungskursen für BP und HFP noch unsicher seien. Deshalb seien die Auswirkungen zu beobachten und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen.

SBV betont die Wichtigkeit der Rolle der OdA bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne und dass diese in keiner Weise eingeschränkt werden dürfe. Bei der Umsetzung der Massnahme solle aufgezeigt werden, welchen Handlungsspielraum die OdA hätten, falls Angebote von den Institutionen geschaffen würden, die nicht im Sinne der OdA bzw. der Branchen sind.

Für **HGf** und **SVG** ist fraglich, inwiefern die Abgrenzung der höheren Fachschulen zu den Fachhochschulen sichtbar gemacht werden könne.

LLS bezweifelt, dass die Fachhochschulen diese Massnahme akzeptieren.

FER wünscht eine schlanke Umsetzung dieser Massnahme ohne zusätzliche Aufwände für die betroffenen Akteure.

fh-ch fordert zusätzlich, dass die höheren Fachschulen auf der Homepage von swissuniversities aufgeführt werden sollen. Der einleitende Text zur Liste der höheren Fachschulen solle dabei zwischen dem SBFI, swissuniversities und der Konferenz HF ausgearbeitet werden. Zudem wäre es für die Positionierung der HF von Vorteil, wenn sie über eine institutionelle Akkreditierung verfügen würden.

hfnh plädiert dafür, dass auch kantonal anerkannte HF den Titel «Höhere Fachschule» weiterhin führen dürfen. Mindestens solle eine grosszügige Übergangsfrist für ihre vom Kanton Zug anerkannten Schulen mit Ausbildung im Bereich der Alternativtherapie aufgenommen werden. Diese kantonal anerkannten HF seien ein sehr wichtiger Teil des Bildungsangebots in diesem Bereich.

4.2.7 Art. 44a Titelzusätze

Vernehmlassungsvorlage:

¹ Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden:

- a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde;
- b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde.

² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.

Kantone

EDK positioniert sich bei dieser Thematik nicht und verweist auf die Stellungnahmen der einzelnen Kantone. 18 Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG** und **ZH**) begrünnen diese Bestimmung so wie vorgeschlagen. Für diese Kantone überwiegen die Vorteile der vorgeschlagenen Lösung, insbesondere dass die Titelzusätze die höheren Berufsbildung stärken würden.

Für **TG** überwiegen zwar ebenfalls die Vorteile der vorgeschlagenen Regelung und der Kanton stimmt deshalb zu. Er merkt aber an, dass damit das Grundproblem – nämlich die teils schwierig zu durchblickende Systematik der HBB (heterogenen Angebotsstruktur, ungleiche Qualifikationsniveaus) – nicht gelöst würde. Vielmehr dürfte die Einführung der einheitlichen Bezeichnung «Professional Bachelor» für sehr verschiedene Angebote (BP und Bildungsgänge HF) eine Herausforderung darstellen. Diesbezüglich regt **TG** an, nochmals zu prüfen, ob die Vergleichbarkeit wirklich ausreichend gewährleistet ist.

AG, BE, BL, BS, LU und **SO** stellen klar, dass sie die Titelzusätze explizit unter Beibehaltung der bewährten und geschützten landessprachlichen Abschlusstitel der HBB begrüßen würden. Die heutigen geschützten Titel in den Amtssprachen sollten die Hauptbezeichnung bleiben. Für diese Kantone sowie die Kantone **AR, FR, UR** und **ZH** dürfe es nicht zu einer Verwässerung mit den Hochschulabschlüssen kommen. **GR** und **ZG** halten diese Gefahr mit der nun vorliegenden Lösung für unbegründet.

LU, SO und **TG** ist es wichtig, dass mit der vorgeschlagenen Regelung die Titelzusätze keine weiteren Ansprüche begründen können, wie beispielsweise betreffend Hochschulzulassung, Anrechnung von Bildungsleistungen oder Lohn.

AR und **GR** regen an, eine individuelle Branchenlösung zuzulassen bzw. zu prüfen. Dies mit Blick auf den Gesundheitsbereich, bei dem die Einführung der Titelzusätze zu Problemen führen könnte. **GDK** unterstützt diese Ansicht, da im hoch reglementierten Gesundheitsbereich die Titelzusätze zu Unklarheiten und Verunsicherungen in Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten der Berufsleute mit den verschiedenen Abschlüssen führen würden. Deshalb plädiert die **GDK** für individuelle Branchenlösungen bei der Umsetzung der Titelzusätze.

SH regt an, in Artikel 44a Absatz 1 auf die «Kann-Formulierung» für die Verwendung der Titelzusätze zu verzichten.

Änderungsvorschlag SH zu Absatz 1: «Den geschützten Titeln der höheren Berufsbildung werden die folgenden Titelzusätze angefügt: [...]».

FR weist darauf hin, dass eine Umkehrung von «Professional Bachelor/Professional Master» zu «Bachelor Professional/Master Professional» ein Verwechslungsrisiko mit den Hochschulabschlüssen darstellen würde.

SG, JU und **VS** stimmen der Vorlage mit Einschränkung zu und **VD** stimmt eher zu: Sie befürworten die Einführung des «Professional Bachelor» für die Bildungsgänge HF, nicht aber für die eidgenössischen Berufsprüfungen. Auch den «Professional Master» für die HFP lehnen sie ab.

Für **SG** sollen die signifikanten Unterschiede zwischen den eidgenössischen Prüfungen und den höheren Fachschulen auch Niederschlag bei der Einführung der Titelzusätze finden. Sonst würde die Gefahr einer Verwässerung und eines Glaubwürdigkeitsverlusts der unterschiedlichen Abschlusstypen bestehen. Insbesondere würden die HF-Abschlüsse (Titelzusatz «Professional Bachelor») gegenüber den eidgenössischen höheren Fachprüfungen (Titelzusatz «Professional Master») entwertet, was in dieser Pauschalität weder den Studienleistungen noch dem Wert der jeweiligen Abschlüsse gerecht würde.

JU weist darauf hin, dass eine Kompromisslösung zwischen den Hochschulen und den höheren Fachschulen gefunden werden müsse. Er ist überzeugt, dass Massnahmen ergriffen werden müssten, um die Anerkennung der HF-Abschlüsse – insbesondere in der europäischen Titellandschaft – zu verbessern. Die Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» könnten dieses Ziel erfüllen, aber sie könnten auch zu Verwechslungen mit den von den Fachhochschulen verliehenen Titeln führen und das System weniger lesbar machen. Die höhere Berufsbildung solle nicht akademisiert werden.

VS ist grundsätzlich sehr kritisch gegenüber den Titelzusätzen und hält fest, dass sich die Schweiz eigentlich als Unterzeichnerin des Bologna-Abkommens dem europäischen Hochschulraum verpflichtet habe. Das Abkommen verfolge das Ziel, die Lesbarkeit der Titel zu verbessern. Die Einführung des «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die nicht-hochschulischen HBB-Abschlüsse würde erhebliche Risiken und Schwierigkeiten bei der Lesbarkeit der Titel sowohl auf dem Schweizer Arbeitsmarkt als auch auf dem europäischen und internationalen Markt erzeugen. Auch sei unklar, wie eine Bildungsinstitution im Ausland den Unterschied erkennen würde. Als Kompromisslösung

würde **VS** der Einführung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» für die Bildungsgänge HF zustimmen. Dies unter der Bedingung, dass das HF-Diplom nicht mit einem Bachelor einer Hochschule gleichgesetzt werden kann.

VD beurteilt die Begriffe «Bachelor» und «Master» als eher unangemessen für die HBB-Abschlüsse. Wenn diese Begriffe mit einem expliziteren Hinweis auf der Tertiärstufe B ergänzt würden und so die Abgrenzung zu den Titeln der Tertiärstufe A sichergestellt würde, wäre die Position von **VD** hingegen eher positiv.

Abgelehnt werden die Titelzusätze von **AI**, **GE**, **GL** und **SZ**. Für sie überwiegen die Nachteile, insbesondere die Verwechslungsgefahr mit den Hochschulabschlüssen und deren Verwässerung. **AI** hält zudem fest, dass die Titelzusätze zu einer Schwächung der Berufsmaturität führten. Auch die Befürchtungen betreffend Kostenfolgen müssten ernst genommen werden. **SZ** sieht auch keine Vorteile durch die Titelzusätze für den heimischen Arbeitsmarkt, denn dieser kenne und schätze die HBB-Abschlüsse. **GE** weist darauf hin, dass «Professional Bachelor / Professional Master» Erwartungen wecken würden, die nicht erfüllt werden könnten. Er würde es vorziehen, wenn auf eine bessere Koordination zwischen den Fachhochschulen und den höheren Fachschulen hingearbeitet würde, um den HF-Absolvierenden den Zugang zu den FH zu erleichtern.

Gemäss **GL** würde der «Professional Bachelor» den sehr heterogenen Abschlüssen der HBB nicht gerecht werden und in der Schweiz nur Verwirrung schaffen. Überdies würde dieser Titel nach akademischen Inhalten verlangen, was zu einer unerwünschten Akademisierung der höheren Berufsbildung führen würde. Das Argument, dass HBB-Absolvierende mit den Titelzusätzen einfacher eine Stelle im Ausland finden würden, vermag angesichts des in der Schweiz herrschenden Fachkräftemangels nicht zu überzeugen. Sollten die beiden Titel dennoch eingeführt werden, sei sicherzustellen, dass die Anforderungsniveaus der Abschlüsse jeweils zum «Bachelor» und «Master» passen. Es sei deshalb zwingend auf den Titelzusatz «Professional Bachelor» für eidgenössische Berufsprüfungen, die häufig eine Vorstufe zum Bildungsgang HF seien, zu verzichten.

Auch **GDK** lehnt ab und plädiert dafür, dass jede Branche selbst entscheiden solle, ob sie die Titelzusätze einführen möchte oder nicht. Der Gesundheitsbereich kenne eine klare hierarchische Stufung zwischen den BP, den Bildungsgängen HF und den HFP. Mit dem gleichlautenden Titelzusatz für einen eidg. Fachausweis und für ein Diplom HF würden die Unterschiede zwischen diesen Abschlüssen ignoriert. Auch fehle ein Titelzusatz für die NDS HF AIN. Dies führe zu einer Verwässerung der verschiedenen Abschlüsse (HBB und FH) und würde zu Verunsicherungen führen. Der Mehrwert einer Annäherung der HBB-Abschlüsse an die Hochschulabschlüsse sei im Gesundheitsbereich nicht ersichtlich.

Zur Umsetzung

Mit Blick auf die Umsetzung der Titelzusätze betonen **AR**, **BE**, **FR**, **OW**, **UR**, **VS** und **ZH** die Wichtigkeit, dass diese keine finanziellen Mittel erfordere.

BL und **BS** halten fest, dass die in diesem Artikel bezeichnete Regelung möglichst schnell und geordnet umgesetzt werden solle, um einem Wildwuchs an Titelbezeichnungen entgegenzuwirken. Unterschiedliche Branchen hätten bereits eigene Titelbezeichnungen «Professional Bachelor / Professional Master» eingeführt oder seien daran.

BL erachtet eine begleitende Kommunikation mit Blick auf Absolvierende und Arbeitgebende als wichtig, da keine neuen Fachausweise und Diplome ausgestellt würden (vgl. Art. 36 Abs. 2^{ter}).

Für **ZG** sei es wünschenswert, dass bestehende Abschlüsse der HBB in einem staatlichen Anerkennungsverfahren ebenfalls die Titel «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» führen könnten.

VS weist darauf hin, dass aktuell nicht aufgezeigt werde, wie Personen, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung einen HBB-Abschluss erworben haben, den Titelzusatz erwerben können. Dies stelle eine Lücke dar, die behoben werden müsse.

Politische Parteien

SP und **SVP** begrüßen grundsätzlich die Einführung von Titelzusätzen. Beide Parteien schlagen jedoch vor, anstelle eines Titelzusatzes einen vollwertigen Titel zu vergeben («Professional Bachelor in ... (Fachrichtung)» / «Professional Master in ... (Fachrichtung)»). **SVP** plädiert dafür, die Titel für alle HBB-Abschlüsse einzuführen, **SP** möchte dies nur für die Bildungsgänge HF. Gemäss **SVP** würden sich mit dieser Änderung die verliehenen Titel tatsächlich an die heutigen Realitäten anpassen. Dazu gehöre, dass die heutigen geschützten Titel in der Schweiz und insbesondere in internationalen Situationen immer weniger bekannt seien. Diese Änderung entspreche zudem den Erwartungen der Branchen und die Ziele der Vorlage könnten tatsächlich erreicht werden.

Weiter fordert **SP**, in Analogie zu Deutschland und Österreich, die Reihenfolge zu ändern in «Bachelor Professional / Master Professional». Mit ihren beiden Forderungen schliesse sie sich der Argumentation der K-HF an (siehe unten).

FDP äussert eine moderate Unterstützung dieser Massnahme. Diese könnte dazu beitragen, den Status der HBB-Abschlüsse in der Schweiz und im Ausland zu klären. Es sei jedoch wichtig, eine klare Unterscheidung zwischen den Titelzusätzen und den traditionellen akademischen Abschlüssen zu bewahren. Die Besonderheit des Schweizer Bildungssystems, das auf einer starken Praxisorientierung beruhe, dürfe nicht gefährdet werden.

JM Schweiz befürchtet eine Abwertung der Hochschulabschlüsse und fordert, dass vor einer allfälligen Einführung von Titelzusätzen verschiedene Punkte geklärt werden müssten (u.a. Harmonisierung bzw. Gleichwertigkeit der verschiedenen HF-Abschlüsse).

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, **sgv** (und eine grosse Mehrheit der von ihnen konsultierten OdA) sowie **kfmv** und **Travail.Suisse** unterstützen die Einführung der Titelzusätze grundsätzlich.

Für **Travail.Suisse** wären auch zwei Varianten zum Vorschlag der Vernehmlassung denkbar gewesen. Dazu gehört einerseits die Anknüpfung der Vergabe der Titelzusätze an die Einstufung des jeweiligen Abschlusses im NQR Berufsbildung, andererseits eine Differenzierung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» zwischen den Abschlusstypen «eidgenössische Berufsprüfung» und «Bildungsgang HF». **kfmv** hätte die Knüpfung der Titelzusätze an den NQR Berufsbildung zwar bevorzugt, aber kann die nun vorgeschlagene Lösung ebenfalls unterstützen.

SAV und **sgv** begrüßen explizit, dass die Titelzusätze nur zusammen mit den Titeln in den Amtssprachen verwendet werden dürfen. Beide Verbände wollen sicherstellen, dass der Titelzusatz ausschliesslich bei den formalen Bildungsgängen der höheren Fachschulen Anwendung finde.

Präziserungsantrag von **SAV** und **sgv**: [...] a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde.

Für **SAV** und **sgv** gelte es zudem zu prüfen, ob nicht doch die Reihenfolge «Bachelor Professional / Master Professional» eingeführt werden soll. Einerseits entspreche dies der gängigen Bildungslogik, bei der die Art des Abschlusses nachgelagert aufgeführt werde und andererseits würden diese Titel in den Nachbarländern bereits so vergeben. Auch **kfmv** fordert eine Angleichung an das österreichische bzw. deutsche System mit der Verwendung von «Bachelor bzw. Master Professional».

Mit Blick auf die Umsetzung fordert **SAV**, dass eine sprachliche Differenzierung zwischen den Titelzusätzen der Bildungsgänge HF und BP in der englischen Übersetzung erarbeitet wird und unterstützt den Vorschlag von K-HF «Bachelor Professional / Professional Bachelor» in ... (Fachrichtung). Abschliessend gelte es für **SAV** sicherzustellen, dass die Massnahme so unbürokratisch wie möglich umgesetzt werden und keine Revisionen ausgelöst würden.

SGB kann der vorgeschlagenen Lösung nicht zustimmen. Konkret sollten die Titelzusätze an eine klare Stufigkeit gebunden sein, d.h. eine Knüpfung an ein jeweils eindeutiges Niveau im nationalen resp. europäischen Qualifikationsrahmen NQR/EQR-Berufsbildung. Dies, um die Transparenz und Verständlichkeit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung zu erhöhen. Es erscheine nicht gerechtfertigt,

tigt, das Gesetz für ein rein kommunikatives «Signaling» anzupassen. Die Massnahme würde weder die Transparenz und Verständlichkeit der Abschlüsse erhöhen, noch materielle Verbesserungen bezüglich deren Anrechenbarkeit und Durchlässigkeit mit sich bringen. **SGB** verweist weiter auf die problematische Umsetzung der vorgeschlagenen Variante für die Gesundheitsbranche.

Weitere interessierte Kreise

AGVS, AIS, Alliance Enfance, BABS, BGB, digitalswitzerland, EHB, FAMH, FER, HGf, IAF, IAöB, ICT-Berufsbildung, JardinSuisse, kibesuisse, KS/CS, Labmed, LLS, OdA AgriAliForm, OdA BuG, pharmaSuisse, SAVOIRSOCIAL, Scienceindustries, SVZ, SBV, SFGV, sf-mvb, SSO, SVG, Swissmem, TREUHAND|SUISSE und **VöV** stimmen grundsätzlich zu.

EIT.swiss, SAVOIRSOCIAL, SBV, sf-mvb, VöV und **VSSM** begrüßen explizit, dass die Titelzusätze nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel gemäss Prüfungsordnung oder Rahmenlehrplan verwendet werden sollen können.

AGVS und **SBV** schlagen eine Präzisierung bei Art. 44a BBG vor, um sicherzustellen, dass der Titelzusatz ausschliesslich bei den formalen Bildungsgängen der höheren Fachschulen Anwendung finde.

Präziserungsantrag von **AGVS** und **SBV**: [...] a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde.

EHB ist grundsätzlich für die Titelzusätze, empfiehlt aber die Vergabe der Titelzusätze in Anknüpfung an den NQR Berufsbildung erneut zu prüfen, ohne eine dritte Titelstufe einzuführen. Die Einheitlichkeit und Einfachheit der vorgeschlagenen Lösung für die Titelzusätze schaffe eine Inkongruenz mit dem NQR Berufsbildung. Dieser würde Gefahr laufen, seine Transparenz- und Orientierungsfunktion und somit seine Legitimität einzubüssen.

ICT-Berufsbildung bedauert, dass die unterschiedlichen NQR-Stufen in der Vorlage nicht berücksichtigt und damit vermutlich geschwächt würden.

AEROSUISSE, BGS, Careum, dpsuisse, dualstark, EIT.swiss, FER, fial, GastroSuisse, HF Kt GR, HotellerieSuisse, IG HBB, K-HF, KHF-T, NE ER, Netzwerk HF Kt. ZH, OdA KT, ODEC, RLP Tourismus, SDK, SDS-Direktorenkonferenz, SDV, SKKBS, SPAS, STV, SVEB, SVF-ASFC, Swiss Textiles, TRBS, VSP, VSSM und **ZKW** stimmen grundsätzlich zu, haben aber weitergehende Forderungen:

AEROSUISSE, BGS, Careum, dpsuisse, dualstark, EIT.swiss, FER, fial, GastroSuisse, HF Kt. GR, HotellerieSuisse, IG HBB, K-HF, KHF-T, NE ER, Netzwerk HF Kt. ZH, OdA KT, ODEC, SDK, SDS-Direktorenkonferenz, SDV, SKKBS, SPAS, STV, SVEB, SVF-ASFC, SwissAccounting, Swiss Textiles, TRBS, VSP, VSSM und **ZKW** fordern die Änderung der Bezeichnung von «Professional Bachelor/Professional Master» zu «Bachelor Professional/Master Professional», um die Erkennbarkeit zu stärken und den Titelzusatz in Analogie zu Deutschland und Österreich zu wählen. Die vom Bund vorgeschlagene Reihenfolge würde einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall schaffen. Dies führe zu Verunsicherung und Erklärungsbedarf. **VSSM** sieht aber auch mit der umgekehrten Variante einen Mehrwert. **Careum, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, SDV, SPAS** und **VSP** halten zu ihrer Forderung fest, dass diese zu prüfen sei, sie aber grundsätzlich den Vorschlag des Bundes unterstützen.

Weiter fordern **BGS, Careum, dpsuisse, FER, HF Kt. GR, IG HBB, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, ODEC, SDK, SDS-Direktorenkonferenz, SDV, SKKBS, SPAS, STV, TRBS** und **VSP** anstelle von Titelzusätzen den eigenständigen Titel «Bachelor Professional in...(Fachrichtung)» für die Bildungsgänge HF. Dies würde die Unterscheidung von schulischer, praxisorientierter Tertiärbildung (höhere Fachschule) und eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen Prüfungen, welche primär auf fachliche Vertiefung ausgerichtet sind, erst ermöglichen. Die Gleichwertigkeit in der Ausbildung und in Einsatzgebieten von HF- und FH-Absolvierenden müsse sich auch in den Titeln ausdrücken.

Careum, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, SDV, SPAS und **VSP** halten zu ihrer Forderung fest, dass diese zu prüfen sei, sie aber grundsätzlich den Vorschlag des Bundes unterstützen würden.

dualstark, **fial** und **SwissAccounting** fordern für die gesamte HBB die Einführung von eigenständigen Titeln anstelle von Titelnzusätzen. **dualstark** hält fest, dass sie sich für die Einführung der Titelnzusätze gemäss Vernehmlassungsvorlage aussprechen würden, wenn die Einführung eines Titels nicht mehrheitsfähig wäre. **SwissAccounting** begründet die Forderung, dass mit der Bezeichnung «Professional» eine klare Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen erreicht würde. Daher sei es nicht notwendig, dass die Titelnzusätze verpflichtend mit dem vollständig geschützten Titel verwendet werden müssen. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Lösung der Titelnzusätze sei international, aber auch national nicht praktikabel.

Für **EIT.swiss** sind die Titelnzusätze zusätzlich mit der Fachrichtung zu ergänzen, um die Verständlichkeit der Abschlüsse im Personalbereich zu erhöhen.

VSSM wünscht eine sprachliche Differenzierung beim «Professional Bachelor/Bachelor Professional» zwischen den Abschlüssen der eidgenössischen Berufsprüfungen und der höheren Fachschulen.

VSSM würde in der englischen Übersetzung befürworten, dass die Titelnzusätze Teil des Haupttitels würden, da es im internationalen Umfeld Verwirrung auslösen könnte. **HotellerieSuisse** und **RLP Tourismus** fordern die englische Übersetzung des Titelnzusatzes für das Diplom HF in der Form «Bachelor Professional in... (Fachrichtung)» zu gestalten. Nur so könne die gewünschte internationale Vergleichbarkeit gewährleistet werden bzw. die schulische Qualität der Ausbildung an den höheren Fachschulen im internationalen Umfeld klar zum Ausdruck gebracht werden. **SwissAccounting** regt an, dass die Titelbezeichnungen nicht nur in den Amtssprachen geschützt werden, sondern auch in englischer Sprache (vgl. Art. 28 Abs. 1^{bis}).

SDS-Direktorenkonferenz und **Swiss Textiles** fordern für die Bildungsgänge HF den «Professional Master» anstelle des «Professional Bachelor». Dass sowohl die BP als auch die Bildungsgänge HF den Zusatz «Professional Bachelor» erhalten würden, führe zu einem zusätzlichen, doppelten Wettbewerbsnachteil für die höheren Fachschulen. Ein/e Lehrabgänger/in könne mit einer BP trotz deutlich geringerem Kosten- und Zeitaufwand denselben Titelnzusatz (Professional Bachelor) wie bei einem Bildungsgang HF erreichen.

AIS, **Avenir Social**, **kibesuisse**, **SAVOIRSOCIAL** und **sf-mvb** merken mit Blick auf die Umsetzung an, dass die Umstellung auf die neuen Titelnzusätze kommunikativ sehr gut begleitet werden müsse.

VSSM fordert, dass bei einer Einführung dieser Zusatztitel die bestehenden Prüfungsordnungen pragmatisch automatisch anzupassen seien.

OdA KT macht darauf aufmerksam, dass es durchaus auch kritische Aspekte zu beachten gebe, wie die Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen. Auch sei sicherzustellen, dass an die Titelnzusätze keine weiteren Erwartungen oder Wirkungen geknüpft würden und kein Akademisierungsdruck entstehe. **FAHM** argumentiert ähnlich.

Centre Patronal sei ursprünglich gegen die Einführung der Titelnzusätze gewesen und möchte eine Verwechslung mit den Hochschulabschlüssen unbedingt verhindern. Nun herrsche aber politischer Konsens, dass es diese Titelnzusätze brauche. In diesem Kontext sei wichtig, dass es diese für die gesamte HBB gebe und nicht nur für die Bildungsgänge HF. Auch solle darauf verzichtet werden, die Reihenfolge zu «Bachelor Professional/Master Professional» zu wechseln.

EXPERTsuisse nimmt eine neutrale Position ein. Die Einführung der Titelnzusätze sei aufgrund der Entwicklungen in Deutschland und Österreich nicht mehr zu stoppen. Aber es gebe Nachteile, u.a. eine Vermischung der Bildungssysteme und eine inflationäre Verwendung attraktiver Begriffe aus dem Hochschulbereich. Dies könnte die hart erarbeitete Position der HBB-Titel des Verbandes schwächen. Darüber hinaus sei ein Bedeutungsverlust des NQR Berufsbildung zu erwarten. Dieser sei differenzierter und informativer als ein «Zwei-Stufen-System» mit Bachelor- und Masterbezeichnungen.

VBV hält fest, dass die Titelnzusätze im besten Falle einen gewissen Impuls zur Sichtbarkeit geben würden. Im unerwünschten Fall könnte Verwirrung entstehen und Abgrenzungsbemühungen der Hochschulen könnten die höhere Berufsbildung als defizitär darstellen. Diese Risiken seien zu minimieren.

VBV verweist darauf, was die beiden Titelnzusätze für ihre drei Abschlüsse in der Branche bedeuten

würden: Personen mit einer BP würden teilweise auch noch einen Bildungsgang HF und (via Passerelle) einen Studiengang FH absolvieren. Diese Absolvierenden hätten dann drei Bachelor-Titel bzw. entsprechende Zusätze. Ein Uni-Bachelor könne auch noch dazu kommen.

Avenir Social stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Einführung der Titelzusätze, möchte jedoch anmerken, dass es sich um eine reine Marketingmassnahme handle (keine Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit, keine Verbesserung der Löhne oder Zulassung zu den Hochschulen, Gefahr der Vermischung der Abschlüsse innerhalb der Branche). Der Fokus müsste viel mehr auf einer besseren Kommunikation über den Mehrwert der bestehenden Abschlüsse liegen und was sie voneinander unterscheidet.

Anthrosocial, ARTISET, Forum BB RW, H+, Notfallpflege Schweiz, OdASanté, SBK, SGI, SIGA-FSIA, Spitex Schweiz, SSAPM, Swiss Paramedic und **unimedsuisse** stimmen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu:

Forum BB RW, H+, Notfallpflege Schweiz, OdASanté, SBK, SGI, SIGA-FSIA, Spitex Schweiz, SSAPM und **Swiss Paramedic** lehnen ab, dass BP und Bildungsgänge HF denselben Titelzusatz «Professional Bachelor» erhalten. Diese beiden Abschlüsse hätten im Gesundheitsbereich klar unterschiedliche Kompetenzniveaus. Dies gebe eine Verwässerung der Abschlüsse, gefährde die Patientensicherheit und führe zu einer Abwertung des HF-Titels. **Anthrosocial** und **ARTISET** weisen ebenfalls darauf hin, dass der gleiche Titelzusatz für BP und Bildungsgänge HF einen falschen Eindruck hinsichtlich der unterschiedlichen Kompetenzniveaus erwecken könnte.

H+, OdASanté und **Spitex Schweiz** fordern eine branchenspezifische Umsetzung, damit sie der Einführung von Titelzusätzen zustimmen können. **H+** und **OdASanté** fordern, dass die Titelzusätze im Gesundheitsbereich nur für Bildungsgänge HF und HFP vergeben werden sollen.

Spitex Schweiz hält am Alternativvorschlag aus der Konsultation 2023 der Gesundheitsbranche fest, der eine fakultative Einführung eines «Professional Diploma» als Titelzusatz für die Stufe der BP vorsieht.

Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI, SIGA-FSIA und **SSAPM** fordern eine klare sprachliche Unterscheidung der Titelzusätze zwischen den Bildungsgängen HF und den BP, damit sie der Einführung von Titelzusätzen zustimmen können. Nur so wäre sichergestellt, dass die Abstufung der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen berücksichtigt werde.

Forum BB RW und **Swiss Paramedic** fordern den «Professional Master» für die Bildungsgänge HF, damit diese denselben Zusatz wie die HFP erhalten würden.

H+, Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI, SIGA-FSIA und **SSAPM** fordern zudem den Titelzusatz «Professional Master» für die Inhabenden eines Diploms NDS HF AIN.

unimedsuisse schlägt vor, die Titelzusätze im Bereich der Pflege nicht zu verabschieden. Die Koexistenz von «Professional Bachelor» und «Professional Master» würde im Pflegebereich zu Verwirrung führen. Es sei vor allem wichtig, dass die Absolvierenden einer BP nicht denselben Titel wie diejenigen eines Bildungsgangs HF tragen dürften. Bei den anderen Berufen würden keine Einwände erhoben. Die Titelzusätze könnten potenziell die Attraktivität bestimmter Berufe für junge Menschen erhöhen und dies werde begrüsst.

AMS, BFH, fh-ch, FH Schweiz, FKG-CSS, HESO-SO, SASSA, SNL, Swiss Banking, swissuniversities und **VFP** lehnen die Massnahme ab:

Für **Swiss Banking** würden die Titelzusätze nicht zu einer besseren Verständlichkeit der Abschlüsse der HBB beitragen und eine zusätzliche Komplexität ins System bringen. Des Weiteren sei die Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen nicht ausreichend gegeben.

Gemäss **swissuniversities** seien die verwendeten Titel im Hochschulbereich verankert und deren Nutzung durch die HBB stiftete Verwirrung hinsichtlich der Situierung der verschiedenen Abschlüsse im Schweizer Bildungssystem. Die Profilabgrenzung würde reduziert, der Stellenwert der Berufsmaturität

würde geschmälert und die internationale Vergleichbarkeit würde durch die Titelnzusätze nicht verbessert. Die Umsetzung in Österreich würde sich von derjenigen in der Schweiz unterscheiden. **swissuniversities** regt an, die Erfahrungen aus Deutschland und Österreich in die Umsetzung in der Schweiz einfließen zu lassen.

Für **FH Schweiz** würden mit den Titelnzusätzen die Abschlüsse der Berufsbildung jenen der Hochschulen gleichgestellt, die verschiedenen Stundenerfordernisse im zugrundeliegenden ECTS-Credits-System im Hochschulbereich negiert und es würde mit einer Verwirrung stiftenden Doppelspurigkeit das Ende des dualen Bildungssystems eingeläutet. **FH Schweiz** anerkennt aber die Zielsetzungen und schlägt vor, sofern ein Titelnzusatz wie vom Bundesrat vorgeschlagen eingeführt würde, diesen im Diplomzusatz einzubauen. **FH Schweiz** empfiehlt im Diplomzusatz, neben dem Niveau im NQR Berufsbildung, zusätzlich die jeweilige Klassifikation gemäss ISCED aufzuführen.

Vorschlag **FH Schweiz** zu Art. 44a Abs 1:

[...] können im Diplomzusatz die folgenden Titelnzusätze angefügt werden:

a. «Vergleichbar mit Stufe Bachelor» sowie dem ISCED Niveau 6, wenn...

b. «Vergleichbar mit Stufe Master» sowie dem ISCED Niveau 7, wenn ...

Die Argumente von **AMS**, **BFH**, **HESO-SO** und **SASSA** decken sich grundsätzlich mit denjenigen von **swissuniversities**:

BFH und **HES-SO** ergänzen, dass künftig divergente Ausbildungsformate (BP und Bildungsgänge HF) sowie unterschiedliche NQR-Stufen und Lernvolumina einheitlich mit dem Titelnzusatz «Professional Bachelor» versehen würden. Dies verringere die Transparenz und würde insbesondere die Abschlüsse der höheren Fachschulen schwächen. Es würden sich alternative Massnahmen eignen für mehr Sichtbarkeit der HBB, wie die Einführung von Kooperationsmodellen (wie es sie beispielsweise in Österreich gebe) oder ein Ausbau der Passerellen zwischen HF und FH. Auch **AMS** hält dazu fest, dass, falls der «Professional Bachelor» in der Schweiz eingeführt würde, dieser wie in Österreich in Kooperation mit einer Hochschule verliehen werden müsste.

AMS befürchtet zudem eine Abwertung des Tertiär-A-Abschlusses im Ausland, da der Titel «Bachelor» nicht mehr klar einer Tertiär-A-Bildung zugeordnet werden könne.

SASSA befürchtet zudem eine verstärkte Konkurrenzsituation zwischen den FH und den Bildungsanbietern HBB. Dies stelle wiederum die Bestrebungen (z.B. im Sozialbereich) infrage, die Angebote auf den verschiedenen Stufen aufeinander abzustimmen und Passerellen zwischen den bestehenden Angeboten zu schaffen. Eine allfällige Einführung der Titelnzusätze müssen kommunikativ gut begleitet werden.

FKG-CSS, **SNL** und **VFP** verweisen auf die Problematiken im Gesundheitsbereich, die mit der Einführung der Titelnzusätze verbunden seien (Unklarheiten in Bezug auf Kompetenzen, Gefährdung der Patientensicherheit durch Vergabe des «Bachelor Professional» für BP und Bildungsgänge HF, Attraktivitätsverlust für Bildungsgänge HF und Studiengänge FH, kein Titelnzusatz für NDS HF AIN). Die Titelnzusätze würden den Anschein von wissenschaftlichen Ausbildungen erwecken. Die Schweiz würde einen Titelnzusatz einführen, welcher im Ausland nicht bekannt sei, nicht mit den internationalen Standards übereinstimme und für die berufliche Mobilität der betroffenen Personen ein Nachteil sein könnte.

fh-ch befürchtet ein Titelwirrwarr und mehr Intransparenz. Sollten die Titelnzusätze eingeführt werden, werde erwartet, dass jeder dieser Abschlüsse einen eigenen Titelnzusatz erhält (z.B. für die BP «Professional VET» anstatt «Professional Bachelor»).

4.2.8 Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

Vernehmlassungsvorlage:

¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft.

² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁸ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.

³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Kantone

18 Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, FR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG** und **ZH**) begrüssen die Einführung der Sanktionsmöglichkeiten. **NW** betont dabei, dass diese zwingend seien, um Artikel 29a Nachdruck zu verleihen.

Absatz 1

VS beantragt, die maximale Höhe der Busse in Analogie zum HFKG auf CHF 200 000 festzusetzen. Dies, um die Kohärenz des Systems zu wahren und das Ziel der Gesetzesanpassung zu erreichen (Aufwertung der HF). **FR** stellt die Frage, weshalb bei der Ansetzung der Busse nicht das HFKG beigezogen wurde.

Absatz 2 und 3

BE vermutet in diesem Artikel einen Widerspruch zu den Art. 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechts (VStrR). Absatz 3 regelt die Verfolgung für den Fall, dass eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht fallen würde und verweise dabei auf Art. 7 VStrR – welcher lediglich eine Busse von höchstens 5 000 Franken vorsehe. Das Strafmass sei daher nicht eindeutig. Gemäss Art. 63a Abs. 2 müssten die Kantone die HF beaufsichtigen (Art. 29 Abs. 5 E-BBG), müssten aber die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht anstelle ihres Gesetzes über das Verwaltungsverfahren oder als Ergänzung anwenden. Dieser Absatz sollte präzisiert werden. Schliesslich werde auch die Umsetzung des Bezeichnungsrechts sowie die entsprechende Aufsicht von den Kantonen geeignete Vorkehrungen, Mittel sowie Ressourcen erfordern.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse unterstützt diese Strafbestimmungen.

Weitere interessierte Kreise

BGS, Careum, H+, IG HBB, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, Notfallpflege Schweiz, SBK, SIGA-FSIA, SDV, SGI und **SPAS** begrüssen diese Bestimmung.

4.2.9 Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

Vernehmlassungsvorlage: Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.

Kantone

Die 13 zu diesem Artikel stellungnehmenden Kantone (**AG, AR, BL, BS, FR, LU, NW, OW, SH, UR, SZ, VS** und **ZG**) sowie **EDK** sind grundsätzlich für die Einführung der Sanktionsbestimmungen. **NW**

¹⁸ SR 313.0

betont dabei, dass die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten zwingend seien, um Artikel 44a Nachdruck zu verleihen.

Gemäss den Kanton **BL, BS, FR, LU, OW, SH, SZ** und **UR** sei zu prüfen, ob es eine strengere Regulierung brauche, wenn Bildungsanbieter der HBB in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Bussehöhe als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden.

VS fordert folgende Verschärfung: Artikel 63b müsse mit einem Absatz verstärkt werden, der den Höchstbetrag der Geldstrafe festlegt, in diesem Fall 10 000 Franken gemäss dem erläuternden Bericht mit Verweis auf das Strafgesetzbuch.

Zudem weisen **AG, BL, BS, FR, LU, OW, SH, UR** und **ZG** darauf hin, dass die Einführung der Titelzusätze entsprechende verwaltungsseitige Vorkehrungen und Ressourcen erfordere, um die Aufsicht über eine korrekte Umsetzung auszuüben. Für **SH** wäre eine Koordination durch das SBFJ wünschenswert, um eine schweizweit einheitliche Bezeichnung der ergänzenden Titel und deren Übersetzungen sicherzustellen.

Für **AG** stelle die korrekte Umsetzung (Vergabe Titelzusätze) durch die Schulen respektive in der verstärkten Aufsicht durch die Kantone die grösste Herausforderung dar. Deshalb brauche es die oben genannte strengere Regulierung.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse lehnt diese Sanktionsmöglichkeiten ab. Mit Bezug zum Arbeitsmarkt resp. der jeweiligen Branche würde der Titelzusatz kaum ohne Verbindung mit dem vollständig geschützten Titel verwendet werden und im Alltagsgebrauch würde dies kein Problem darstellen. Um die Abgrenzung zu den Abschlüssen der Hochschulen transparent zu halten, müsste wenn schon die Verwendung der Bezeichnung «Bachelor» oder «Master» ohne die Ergänzung «Professional» unter Strafe gestellt werden.

Weitere interessierte Kreise

AvenirSocial, IG HBB, kibesuisse, OdA AM, SAVOIRSOCIAL und **sf-mvb** begrünnen die Strafbestimmungen.

Careum, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, SDK, SDV, SKKBS, SPAS und **TRBS** verweisen hier auf ihre Forderung zu Art. 44a, anstelle eines Titelzusatzes einen eigenständigen, ergänzenden Titel für die höheren Fachschulen einzuführen. Grundsätzlich werde aber die gemeinsame Verwendung von Bachelor- und herkömmlichen Titeln unterstützt.

H+, Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI, SIGA-FSIA und **swissuniversities** begrünnen es, dass die vorgeschlagenen Titelzusätze nicht allein, sondern nur zusammen mit den vollständigen geschützten Titeln geführt werden dürften. **BFH, SASSA** und **swissuniversities** begrünnen dies ebenfalls, haben allerdings grosse Zweifel, dass damit ein Missbrauch verhindert werden könne und befürchten, dass in der Praxis eine Nutzung der vorgeschlagenen Titelzusätze als separate Titel etablieren würde. **Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI** und **SIGA-FSIA** beurteilen die Massnahmen als ungenügend, um die mögliche Verwechslungsgefahr mit Hochschultitel zu verhindern.

4.2.10 Art. 73

Vernehmlassungsvorlage: Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.
--

Kantone

AG, BL, BS, FR, LU, SH, UR, ZG und **ZH** stimmen der Übergangsbestimmung zu.

VS weist darauf hin, dass die Aufhebung von Art. 73 BBG und der Art. 77 und 78 BBV vor der Anpassung des BBG nicht möglich sei. Diese Artikel würden das Übergangsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BBG regeln. Anstelle der geplanten Aufhebungen schlägt **VS** vor, einen neuen Art. 73b BBG einzufügen mit dem Titel „Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (Datum)“ und dem im Entwurf vorgeschlagenen Absatz „Geschützte Titel, die nach bisherigem Recht erworben wurden, bleiben geschützt“.

Dachverbände der Wirtschaft

SAV wünscht, dass bisherige Inhaber eines HBB-Abschlusses nach der Einführung der neuen Titelzusätze einen aktualisierten Abschlussnachweis beantragen dürfen.

Weitere begrüßte interessierte Kreise

Careum, IG HBB, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, SDK, SDV, SKKBS, SPAS und **TRBS** stimmen zu.

VSSM und **Swiss paramedic - Sezione Ticino e Moesano** wünschen, dass Personen mit den alten geschützten Titeln auf Antrag auch die neuen Titelzusätze verwenden dürften.

IAF, SBV, SSO und **Swiss paramedic - Sezione Ticino e Moesano** plädieren dafür, dass bisherige Inhaberinnen und Inhaber eines Fachausweises / Diploms nach der Einführung der neuen Titelzusätze eine aktualisierte Urkunde beantragen dürfen sollen.

SDK, SKKBS und **TRBS** stellen die Frage, ob Inhaberinnen und Inhaber von BP-, HF- und HFP-Abschlüssen nach altem Recht nachträglich einen Diplomzusatz verlangen können und wer für die dafür entstehenden Kosten aufkommen würde.

4.3 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen in der BBV

4.3.1 Art. 36 (generell)

Vernehmlassungsvorlage Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}

Kantone

Die Kantone stimmen diesen Änderungen zu oder haben sich nicht dazu geäußert.

Weitere begrüßte interessierte Kreise

Careum, K-HF, KHF-T, Netzwerk HF Kt. ZH, SDV, SPAS und **TBRBS** begrüßen diese Bestimmungen.

4.3.1.1 Art. 36 Abs. 2^{bis}

Vernehmlassungsvorlage: Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.

Kantone

ZG hält fest, dass die Diplome – wenn die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch war – gänzlich auf Englisch abgegeben werden könnten.

Weitere interessierte Kreise

SDK, SDV, SKKBS, SPAS, Swiss Textiles, SwissAccounting und **TRBS** fordern, dass auch englische Diplome vergeben werden sollen (siehe Art. 28 Abs. 1^{bis} BBG).

4.3.1.2 Art. 36 2^{ter}

Vernehmlassungsvorlage: Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.

Weitere interessierte Kreise

FH Schweiz macht gestützt auf ihrer Rückmeldung zu Art. 44a BBG den folgenden Anpassungsvorschlag:

Änderungsvorschlag **FH Schweiz**: Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie im Diplomzusatz den entsprechenden Titelzusatz.

4.3.2 Art. 77 und 78

Vernehmlassungsvorlage: *Aufgehoben*

Kantone

Siehe Rückmeldung **VS** zu Artikel 73.

4.4 Stellungnahmen zum erläuternden Bericht

Zu Artikel 29 Absatz 3^{bis} BBG

Notfallpflege Schweiz, SBK, SGI und **SIGA-FSIA** weisen auf folgenden falschen Sachverhalt im erläuternden Bericht auf Seite 28 hin: Es sei nicht korrekt, dass NDS HF AIN auf einem tertiären Abschluss in Pflege aufbauen würden, sondern sie bauten auf einem Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder FH auf.

HotellerieSuisse, H+, Notfallpflege Schweiz, OdASanté, SBK, SGI, SIGA-FSIA, Spitex Schweiz und **STV** bemängeln auf Seite 10 des erläuternden Berichts, dass der Vorschlag der Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung der NDS HF, im Unterschied zu den übrigen drei Massnahmen, keinesfalls «das Resultat breiter Abklärungen und Arbeiten» gewesen sei.

Zu Artikel 44a BBG

H+, Notfallpflege Schweiz, OdASanté, SBK, SGI und **SIGA-FSIA** halten zum erläuternden Bericht fest, dass die darin enthaltene Aussage, die Akteure der Berufsbildung hätten die Einführung der Titelnzusätze klar gewünscht, nicht korrekt und entsprechend irreführend sei. Der Gesundheitsbereich habe in der Konsultation 2023 klar seine Bedenken zum nun vorliegenden Vorschlag für die Einführung der Titelnzusätze geäußert. **OdASanté** ergänzt, dass sie bereits zu diesem Zeitpunkt – wie die Vertreterinnen und Vertreter der höheren Fachschulen – auf eine Differenzierung des Titelnzusatzes zwischen den Bildungsgängen HF und den BP hingewirkt hätten.

Spitex Schweiz schliesst sich dieser Kritik an.

4.5 Weitere eingegebene Punkte

Kantone

NE wie auch **EDK** bedauern, dass die Gesetzesanpassung nicht als Gelegenheit genutzt wurde, um weitere Revisionspunkte zu prüfen. Für **NE** wie auch **EDK** sei dies namentlich die Förderung eines breiteren Zugangs zur Berufsbildung bzw. deren Flexibilisierung (z.B. mittels Teilzeitlehren). Dies sei wichtig, um die Attraktivität der Berufsbildung zu erhalten. **EDK** merkt weiter an, dass es für den Datenaustausch zwischen den Kantonen eine übergeordnete Regelung bedürfe. Sie stehe mit ihren Fachkonferenzen für einen Austausch zu den verschiedenen Revisionspunkten zur Verfügung.

Abschliessend nimmt **EDK** die Vernehmlassung zum Anlass, um eine Anpassung der Berufsbildungsfinanzierung anzumahnen. Zum einen werde die fiskalische Äquivalenz nicht eingehalten, da die Kostenbeteiligung (25%) und der Steuerungsanspruch des Bundes in einem Missverhältnis stünden. Zum anderen würden vom «Bundesviertel» nur 73,4% den Kantonen zukommen, da die direkten Bundesausgaben für die Berufsbildung diesem zugerechnet würden. Diese direkten Bundesausgaben seien namentlich seit der Einführung der Subjektfinanzierung bei den Vorbereitungskursen auf eidgenössische Prüfungen stark gestiegen. In absoluten Zahlen summiere sich der Betrag, den der Bund direkt für die Berufsbildung ausbebe und dem «Bundesviertel» anlaste, auf über eine Milliarde Franken für die ganze BFI-Periode. Aus diesem Grund und um die Kostenwahrheit in der Berufsbildung zu gewährleisten, müsse die Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gemäss Art. 59 Abs. 2 BBG auf die Bundesbeiträge an die Kantone beschränkt werden. Dabei genüge es nicht, einen zusätzlichen Zahlungsrahmen für die Mittel zu schaffen, mit welchen der Bund die HBB unterstützt. Zwar begrüsse auch **EDK** die damit gewonnene Transparenz. Solange diese Mittel (gemäss BFI-Botschaft 2025 – 2028 sind dies CHF 671 Mio. für die ganze BFI-Periode) aber weiterhin dem «Bundesviertel» zugerechnet werden dürften, bleibe das Anliegen der Kantone unberücksichtigt. Diese Forderung hätte **EDK** bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur BFI-Botschaft 2025-2028 eingebracht. In der an das Parlament überwiesenen Botschaft sei sie bei der Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen aufgeführt, im Übrigen aber mit keinem Wort erwähnt. Damit brüskiere der Bund die Kantone und stelle den Wert des Vernehmlassungsverfahrens als Instrument der Mitwirkung der Kantone bei der Willensbildung des Bundes und des politischen Ausgleichs in Frage. **EDK** sieht sich damit in ihrer Haltung bestärkt, dass die erstmalige Durchführung einer Vernehmlassung bei der BFI-Botschaft keinen Mehrwert für den politischen Prozess gebracht habe.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse nennt verschiedene zu prüfende Punkte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung, um dem Sog der gymnasialen Maturität zu widerstehen (u.a. Ausbau des allgemeinbildenden Unterrichts und der fachübergreifenden Kompetenzen, weitere Modularisierung der beruflichen Grundbildung, Beobachtung der Risiken der Digitalisierung bzw. Nutzung deren Chancen).

Weitere begrüßte interessierte Kreise

Swissmem bedauert, dass das SBFI zugunsten der beiden Titelzusätze auf die Behandlung des 2021 von der Trägerschaft der Rahmenlehrpläne Technik eingereichten Antrags auf Ingenieurfunksbezeichnungen für einzelne, ausgewählte HF Technik-Abschlüsse verzichtet habe. Die Durchmischung dieser zwei ganz unterschiedlich gelagerten Anliegen sei nicht gerechtfertigt. **Swissmem** beantragt deshalb beim SBFI, das Anliegen unabhängig vom Ausgang der laufenden Vernehmlassung erneut zu prüfen.

SVEB lehnt die neue Subventionspraxis für Bundesbeiträge an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höhere Fachprüfungen ab. Trägerschaften sollten weiterhin Reserven bilden dürfen.

SAVOIRSOCIAL, sf-mvb, Swissmem und **VSSM** weisen darauf hin, dass die Massnahmen der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage allein nicht reichten, um die Wahrnehmung der HBB-Abschlüsse nachhaltig zu stärken. Es brauche zwingend und dringend flankierende bzw. weitere Massnahmen, um diese Bildungsabschlüsse zu stärken. **AIS, ARTISET, GastroSuisse, HotellerieSuisse, RLP Tourismus, STV** und **Swiss Textiles** halten ebenfalls fest, dass der Handlungsbedarf für faire Wettbewerbsbedingungen für die HBB über das vorliegende Massnahmenpaket hinausgehe. Insbesondere betreffe dies die höhere finanzielle Belastung der Studierenden an den höheren Fachschulen im Vergleich zu jenen der Hochschulen. **GastroSuisse** fordert, dass die höheren Fachschulen finanziell stärker vom Bund unterstützt werden sollten. Zu prüfen sei mitunter, ob die verwendeten finanziellen Mittel unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung richtig alloziert seien. **LLS** bezweifelt, dass die Titelzusätze allein die Anerkennung der Abschlüsse verbessern könnten. Es brauche eine echte lohnmassige Aufwertung der Abschlüsse.

AIS und **kibesuisse** halten fest, dass es weitergehende Massnahmen brauche, um die höhere HBB tatsächlich besser zu positionieren (siehe Kap. 4.5).

SDS-Direktorenkonferenz macht die Forderung nach einer höheren Finanzierung der Bildungsgänge HF davon abhängig, ob diese den eigenständigen Titel «Professional Bachelor in ...» anstelle des Titelzusatzes erhielten oder nicht. Ohne eine zusätzliche Finanzierung würden die höheren Fachschulen dann Gefahr laufen, einen deutlichen Absolventenrückgang zu Gunsten der BP zu erleiden. Sie schlagen vor, dass Absolventinnen und Absolventen von höheren Fachschulen ebenfalls Bundesbeiträge in der Höhe von 50 % der Studienkosten erhalten sollten.

Notfallpflege Schweiz, OdASanté, SBK, SGI und **SIGA-FSIA** fordern, dass die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln, dringend in dem Sinne zu revidieren, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden könnten als bisher. Der neu festzulegende Weg sei auf die wesentlichen fehlenden Kompetenzen zu verkürzen. Dieser würde zu attraktiveren und für die Deckung des Versorgungsbedarfs dringend nötigen Entwicklungsmöglichkeiten und einer höheren Verweildauer im Beruf führen. Es reiche nicht, dass dieses Anliegen lediglich vom SBFI an die zuständigen Akteure adressiert wurde. **OdASanté** verweist dazu auf ihre Vernehmlassungsantwort zum GesBG im Rahmen der 2. Etappe der Pflegeinitiative.

EHB empfiehlt, die Durchlässigkeit zwischen der HBB und den Hochschulen weiterzuentwickeln. Die Anrechnung von Bildungsleistungen in der HBB für die Zulassung zu Hochschulstudiengängen und umgekehrt sei zu diesem Zweck weiter zu regeln.

SKKBS wünscht, in einem der beiden Gesetzestexte ein Artikel aufzunehmen, der besagt, dass es nach dem Bachelor, egal ob es sich um einen akademischen oder beruflichen Bachelor handele, möglich sei, sowohl einen akademischen als auch einen beruflichen Master zu absolvieren.

Swiss paramedic - Sezione Ticino e Moesano fordert, auch Strategien zur Stärkung derjenigen Berufe zu entwickeln, die sich in der Krise befänden.

5 Anhänge

5.1 Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBV	Berufsbildungsverordnung
BP	Eidgenössische Berufsprüfung
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
FH	Fachhochschule
HBB	Höhere Berufsbildung
HF	Höhere Fachschule
HFP	Höhere Fachprüfung
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
HFP	Eidgenössische höhere Fachprüfung
MiVo-HF	Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen
NDS HF	Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen
NDS HF AIN	Nachdiplomstudien HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege
NQR Berufsbildung	Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBK-N	Nationalrätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

5.2 Liste der Stellungnehmenden

AEROSUISSE	AEROSUISSE, Dachverbandes der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
AG	Kanton Aargau
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AIS	Arbeitsintegration Schweiz
Alliance Enfance	Alliance Enfance
AMS	Association of Management Schools Switzerland
Anthrosocial	Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie Schweiz
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ARTISET	ARTISET
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG
ASW	Agentur Netzwerk ASW
AvenirSocial	AvenirSocial
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Baukader Schweiz	Baukader Schweiz

BE	Kanton Bern
BFH	Berner Fachhochschule
BGB	Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz
BGS	Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz
BL	Kanton Basel-Land
BS	Kanton Basel-Stadt
Careum	Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe
Centre Patronal	Centre Patronal
digitalswitzerland	digitalswitzerland
dpsuisse	dpsuisse
dualstark	Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
EHB	Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung EHB
EIT.swiss	EIT.swiss
EXPERTsuisse	EXPERTsuisse
FAMH	Die medizinischen Laboratorien der Schweiz
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FH SCHWEIZ	FH SCHWEIZ, Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen
fh-ch	Verband der Lehrenden und Forschenden an Schweizer Fachhochschulen
fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
FKG-CSS	Fachkonferenz Gesundheit der Fachhochschulen der Schweiz
Forum BB RW	Forum Berufsbildung Rettungswesen
FR	Kanton Freiburg
GastroSuisse	GastroSuisse
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GE	Kanton Genf
Gesundheitswelt Zollikerberg	Gesundheitswelt Zollikerberg
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
HES-SO	Fachhochschule Westschweiz

hfnh	Höhere Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie
HF Kt. GR	HF Kanton Graubünden
HGf	Hotel & Gastro <i>formation</i> Schweiz
HotellerieSuisse	HotellerieSuisse
IAF	IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich
IAöB	Interessengemeinschaft eidg. Abschlüsse öffentliche Beschaffung IAöB
ICT-Berufsbildung	ICT-Berufsbildung Schweiz
IG HBB	IG HBB Zentralschweiz
JardinSuisse	JardinSuisse
JM Schweiz	Junge Mitte Schweiz
JU	Kanton Jura
kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz
K-HF	Schweizerische Konferenz für Höhere Fachschulen
KHF-T	Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen Technik (KHF-T)
kibesuisse	kibesuisse - Verband Kinderbetreuung Schweiz
KS/CS	KS/CS Kommunikation Schweiz
labmed	Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytik und Labordiagnostik
LLS	Lungenliga Schweiz
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NE ER	Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker:in
Netzwerk HF Kt. ZH	Netzwerk Höhere Fachschulen des Kantons Zürich
Notfallpflege Schweiz	Notfallpflege Schweiz
NW	Kanton Nidwalden
OdA AgriAliForm	OdA AgriAliForm
OdA AM	OdA Alternativmedizin
OdA BuG	OdA Bewegung und Gesundheit
OdA KT	OdA Komplementär Therapie
OdASanté	OdASanté
ODEC	ODEC, Schweizerischer Verband der dipl. HF
OW	Kanton Obwalden
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband (pharmaSuisse)

RLP Tourismus	Trägerschaft RLP Tourismus
SASSA	Konferenz Soziale Arbeit der Fachhochschulen Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAVOIRSOCIAL	SAVOIRSOCIAL
SBK	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
Scienceindustries	Scienceindustries Switzerland
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
SDS-Direktorenkonferenz	Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung Schweiz
SDV	Schweizerischer Drogistenverband
SFGV	Schweizerischer Fitness und Gesundheitscenterverband
sf-mvb	Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung
SG	Kanton St.Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGI	Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband sgv
SH	Kanton Schaffhausen
SIGA-FSIA	Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA)
SKKBS	Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsfachschulen SKKBS
SNL	Swiss Nurse Leaders
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SPAS	Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich
Spitex Schweiz	Schweizerischer Spitex Verband
SSAPM	Schweizer Gesellschaft für Anästhesiologie und Perioperative Medizin SSAPM
SSO	Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik
STV	Schweizer Tourismus Verband
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB)
SVF	Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF
SVG	Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Swiss Paramedic	Swiss Paramedic Association
Swiss Paramedic - Sezione Ticino e Moesano	Swiss Paramedic Association - Sezione Ticino e Moesano
Swiss Textiles	Swiss Textiles - Textilverband Schweiz
SwissAccounting	SwissAccounting
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung
Swissmem	Swissmem
swissuniversities	swissuniversities
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
TR BS	Table Ronde Berufsbildender Schulen
Travail.Suisse	Travail.Suisse
TREUHAND SUISSE	TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
unimedsuisse	Universitäre Medizin Schweiz
UR	Kanton Uri
VBV	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
VD	Kanton Waadt
VFP	Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaften
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
VS	Kanton Wallis
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
ZKW	Zürcher Konferenz für Weiterbildung

5.3 Liste der Vernehmlassungsadressaten

Abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch > Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2024 > WBF.

https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/21/cons_1/doc_5/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-21-cons_1-doc_5-de-pdf-a.pdf